

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 11

Kiel, den 3. November

2008

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und des Zweiten Strukturreformgesetzes (24. Verfassungsänderungsgesetz – 24. VerfÄndG) Vom 7. Oktober 2008	278
Dreizehntes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Dreizehntes Kirchenbesoldungsänderungsgesetz – 13. KBesÄndG) Vom 7. Oktober 2008	279
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenmusikgesetzes Vom 14. Oktober 2008	280
Kirchengesetz zur Änderung des Pastorenvertretungsgesetzes Vom 7. Oktober 2008	280
Kirchengesetz zur Änderung des 19. Verfassungsänderungsgesetzes Vom 7. Oktober 2008	280
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Neuordnung des leitenden geistlichen Amtes Vom 7. Oktober 2008	280
Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenkreissynoden und der Synode (Synodalwahlgesetz – SynWahlG) Vom 7. Oktober 2008	281
Kirchengesetz über die Visitation (Visitationsgesetz – VisitationsG) Vom 7. Oktober 2008	290
Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbesoldungsgesetzes (KBesG) Vom 6. Oktober 2008	292
Rechtsverordnung vom 10. Juni 2008 (GVOBl. S. 174) zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes	292
Sechste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Vom 18. September 2008	292
II. Bekanntmachungen	
Namensänderung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Russee-Hasseldieksdamm-Hammer (Kirchenkreis Kiel) Vom 14. Oktober 2008	293
Freigabe des Übertragungsprotokolls „EBICS“ im elektronischen Zahlungsverkehr	293
Pfarrstellenerrichtungen	293
III. Pfarrstellenausschreibungen	294
IV. Stellenausschreibungen	303
V. Personalnachrichten	305

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und des Zweiten Strukturreformgesetzes (24. Verfassungsänderungsgesetz – 24. VerfÄndG)

Vom 7. Oktober 2008

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Verfassungsänderungen

Die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl. S. 81), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 11. März 2008 (GVOBl. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 31 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 31

(1) Die Kirchenkreissynode besteht aus mindestens vierundvierzig, höchstens einhundertvierundfünfzig Mitgliedern. Innerhalb dieses Rahmens setzt die Kirchenkreissynode vor jeder Wahl die Zahl ihrer Mitglieder fest; diese muss ein Mehrfaches von elf betragen. Wird die Zahl der Mitglieder auf mehr als vierundvierzig festgelegt, gilt das in Absatz 2 und 3 festgelegte Zahlenverhältnis entsprechend.

(2) Besteht die Kirchenkreissynode aus vierundvierzig Mitgliedern, so werden

- a) vierundzwanzig Mitglieder, die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen dürfen,
- b) acht Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen bzw. Pastoren, die im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten,
- c) vier Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter,
- d) vier Mitglieder aus dem Bereich der Dienste und Werke, davon höchstens ein Drittel aus den Gruppen der Pastorinnen bzw. Pastoren und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter

von den Mitgliedern der Kirchenvorstände gewählt. Überschreitet in einer Kirchengemeinde die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes eine kirchengesetzlich festzulegende Obergrenze, so ist nur die der Obergrenze entsprechende Zahl von Mitgliedern wahlberechtigt.

(3) Der Kirchenkreisvorstand beruft vier Mitglieder, davon höchstens ein Drittel aus den Gruppen der Pastorinnen bzw. Pastoren und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter.

(4) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu Mitgliedern der Kirchenkreissynode gewählt worden sind, sind persönliche stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen. Für die nach Absatz 3 berufenen Mitglieder sind persönliche stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode zu berufen. Die stellvertretenden Mitglieder sind zugleich Ersatzmitglieder.

(5) Die Pröpstinnen und Pröpste sind nicht Mitglieder der Kirchenkreissynoden. Sie nehmen an den Sitzungen der Synode ihres Kirchenkreises mit beratender Stimme teil. Dasselbe gilt für die im Kirchenkreis wohnenden Mit-

glieder der Synode, sofern sie nicht Mitglieder der Kirchenkreissynode sind.“

2. Artikel 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
- c) Der gemäß Buchstabe a und b geänderte Artikel 45 wird Artikel 49.

3. In Artikel 61 wird Buchstabe c wie folgt gefasst.

„c) sie schlägt Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl von Synodalen gemäß Artikel 71 Abs. 4 vor.“

4. Artikel 71 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 71

(1) Die Synode besteht aus einhundertvierzig Mitgliedern.

(2) Die Kirchenkreissynoden wählen

- a) neunundsechzig Synodale, die weder Pastorinnen bzw. Pastoren noch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sein dürfen,
- b) siebenundzwanzig Synodale aus der Gruppe der Pastorinnen bzw. Pastoren und
- c) zwölf Synodale aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter.

(3) Jede Kirchenkreissynode wählt aus der Gruppe nach Absatz 2 Buchstabe a mindestens zwei Synodale und aus den Gruppen nach Absatz 2 Buchstabe b und c mindestens je eine Synodale bzw. einen Synodalen. Im Kirchenkreis darf nicht mehr als eine Pröpstin bzw. ein Propst gewählt werden.

(4) Die amtierende Synode wählt auf ihrer letzten Tagung achtzehn Synodale aus dem Bereich der Dienste und Werke, davon sechs aus den Gruppen der Pastorinnen bzw. Pastoren und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter. Die Kammer für Dienste und Werke erstellt die Wahlvorschlagsliste.

(5) Die Kirchenleitung beruft zwölf Synodale, von denen höchstens drei den Gruppen der Pastorinnen bzw. Pastoren und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter angehören sollen.

(6) Die Theologische Fakultät der Universität Kiel und der Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg entsenden je eine Synodale bzw. einen Synodalen aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren der Theologie.

(7) Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme.

(8) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu Mitgliedern der Synode gewählt worden sind, sind persönliche stellvertretende Mitglieder der Synode in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen. Für die nach Absatz 5 berufenen und die nach Absatz 6 entsandten Mitglieder sind jeweils persönliche stellvertretende Mitglieder der Synode zu berufen und zu entsenden. Die stellvertretenden Mitglieder sind zugleich Ersatzmitglieder.“

5. In Artikel 72 Abs. 1 wird die Angabe „Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes“ ersetzt durch die Angabe „Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes“.

6. In Artikel 119 Abs. 3 wird das Wort „Wahlgesetz“ durch das Wort „Wahlrecht“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung des 20. Verfassungsänderungsgesetzes**

Artikel 1 Nr. 19 des 20. Verfassungsänderungsgesetzes vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. S. 265) wird aufgehoben.

Artikel 3**Änderung des Zweiten Strukturreformgesetzes**

Das Zweite Strukturreformgesetz vom 10. Oktober 2006 (GVOBl. S. 170) wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
2. In § 19 Abs. 1 werden die Sätze 1 und 2 aufgehoben.
3. Nach § 19 wird folgende Bestimmung eingefügt:

**„§ 19a
Beauftragte**

(1) Die Mitglieder der Kirchenkreissynoden der bisherigen Kirchenkreise sind beauftragt, bis zur konstituierenden Sitzung der Kirchenkreissynode deren Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen.

(2) Die Mitglieder der Kirchenkreisvorstände der bisherigen Kirchenkreise sind beauftragt, bis zur konstituierenden Sitzung des Kirchenkreisvorstandes dessen Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen.“

Artikel 4**Weitere Anwendung bisherigen Rechts**

Für die Zusammensetzung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes amtierenden Kirchenkreissynoden und amtierenden Synode sind bis zur Konstituierung der im Jahre 2009 neu zu bildenden Kirchenkreissynoden und der neu zu bildenden Synode die Artikel 31, 45 Abs. 3, 61 Buchstabe c und 71 der Verfassung in der Fassung, wie sie am Tage der Verkündung dieses Kirchengesetzes in Geltung ist, weiterhin anzuwenden.

Artikel 5**Übergangsvorschrift für die
Bildung der Kirchenkreissynoden 2009**

(1) Die Wahlen und Berufungen in die Kirchenkreissynode im Jahre 2009 sind in Wahlkreisen durchzuführen. Wahlkreis ist jeweils der aufgrund des Zweiten Strukturreformgesetzes am 1. Mai 2009 entstehende neue Kirchenkreis.

(2) Kirchenkreis im Sinne von Artikel 31 der Verfassung ist der Wahlkreis.

(3) In Abweichung von Artikel 31 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung entscheiden die Kirchenkreisvorstände der im Wahlkreis zusammengeschlossenen Kirchenkreise durch inhaltlich übereinstimmende Beschlüsse über die Zahl der Mitglieder der neu zu bildenden Kirchenkreissynode.

(4) Die Berufungen in die Kirchenkreissynode gemäß Artikel 31 Abs. 3 der Verfassung werden von den Kirchenkreisvorständen der im Wahlkreis zusammengeschlossenen Kirchenkreise in gemeinsamer Sitzung vorgenommen. Getrennte Abstimmung ist zulässig, wenn gewährleistet ist, dass der zulässige Anteil der Pastorinnen bzw. Pastoren und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nicht überschritten wird.

**Artikel 6
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft

1. mit seinem Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c am 1. Mai 2009,
2. im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

*

Das vorstehende, von der Synode am 20. September 2008 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 7. Oktober 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Bischof

Az.: 1020 (7)-1

**Dreizehntes Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes
(Dreizehntes Kirchenbesoldungsänderungsgesetz –
13. KBesÄndG)**

Vom 7. Oktober 2008

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2008 (GVOBl. S. 254) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B) zu § 6 Abs. 1 wird die Fußnote 4 zu Besoldungsgruppe A 13 wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) als Landespastor und Diakoniebeauftragter oder Landespastorin und Diakoniebeauftragte eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3“
 - b) Der bisherige Wortlaut des Buchstaben c wird Buchstabe d; die Worte „Landespastor und Diakoniebeauftragter oder Landespastorin und Diakoniebeauftragte“ werden gestrichen.
 - c) Der bisherige Wortlaut des Buchstaben d wird Buchstabe e.
 - d) Der bisherige Wortlaut des Buchstaben e wird Buchstabe f.
2. In Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B) zu § 6 Abs. 1 wird die Fußnote 3 zu Besoldungsgruppe A 14 wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) als Landespastor und Diakoniebeauftragter oder Landespastorin und Diakoniebeauftragte eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3“
 - b) Der bisherige Wortlaut des Buchstaben c wird Buchstabe d; die Worte „Landespastor und Diakoniebeauftragter oder Landespastorin und Diakoniebeauftragte“ werden gestrichen.
 - c) Der bisherige Wortlaut des Buchstaben d wird Buchstabe e.
 - d) Der bisherige Wortlaut des Buchstaben e wird Buchstabe f.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Synode am 20. September 2008 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 7. Oktober 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Bischof

Az.: 3510 – M Kt/ R Gö

**Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchenmusikgesetzes**

Vom 14. 10. 2008

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ordnung des Dienstes der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kirchenmusikgesetz) vom 4. Dezember 2007 (GVOBl. 2008 S. 8) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 19 wird zu § 19a.
2. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Prüfungsordnungen

Die Kirchenleitung kann das kirchenmusikalische Prüfungswesen durch Rechtsverordnung regeln.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Synode am 20. September 2008 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 14. Oktober 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Bischof

Az.: 5401 – T Br

**Kirchengesetz
zur Änderung des Pastorenvertretungsgesetzes**

Vom 7. Oktober 2008

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 des Pastorenvertretungsgesetzes vom 16. Oktober 1984 (GVOBl. S. 213), das zuletzt durch Abschnitt 2 Artikel 6 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. S. 266, 271) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „[Kiel-Neumünster]“ wird durch das Wort „Altholstein“, die Angabe „[Hamburg-West]“ durch die Angabe „Hamburg-West/Südholstein“ ersetzt.
2. In der Angabe „[Hamburg-Ost]“ werden die eckigen Klammern gestrichen.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 2. Oktober 2008 in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Synode am 20. September 2008 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 7. Oktober 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Bischof

Az.: 2611-1

**Kirchengesetz
zur Änderung des 19. Verfassungsänderungsgesetzes
Vom 7. Oktober 2008**

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a des 19. Verfassungsänderungsgesetzes vom 8. Oktober 2007 (GVOBl. S. 262) wird wie folgt gefasst:

„a) In Absatz 1 werden die Wörter ‚in die Sprengel Schleswig, Holstein-Lübeck und Hamburg‘ durch die Wörter ‚in den Sprengel Schleswig und Holstein sowie den Sprengel Hamburg und Lübeck‘ ersetzt.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Synode am 20. September 2008 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 7. Oktober 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Bischof

Az.: 1210 – 6.1

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Neuordnung des leitenden geistlichen Amtes**

Vom 7. Oktober 2008

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Neuordnung des leitenden geistlichen Amtes vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. S. 266) wird wie folgt geändert:

1. § 14 des Bischofsgesetzes wird wie folgt gefasst:

„§ 14
Sprengelenteilung

(1) Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche gliedert sich in den Sprengel Schleswig und Holstein sowie den Sprengel Hamburg und Lübeck. Die Sprengel sind geistliche Aufsichtsbezirke der Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel.

(2) Der Sprengel Schleswig und Holstein besteht aus den Kirchenkreisen Altholstein, Dithmarschen, Nordfriesland, Ostholstein, Plön-Segeberg, Rantzau-Münsterdorf, Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg. Der Sprengel Hamburg und Lübeck besteht aus den Kirchenkreisen Hamburg-Ost, Hamburg-West/Südholstein und Lübeck-Lauenburg.“

2. Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

- a) § 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden die Wörter „nach § 14 Abs. 2 Satz 2 des Bischofsgesetzes gemäß Abschnitt 1 dieses Kirchengesetzes“ durch die Bezeichnung „Hamburg und Lübeck“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 werden die Wörter „nach § 14 Abs. 2 Satz 1 des Bischofsgesetzes gemäß Abschnitt 1 dieses Kirchengesetzes“ durch die Bezeichnung „Schleswig und Holstein“ ersetzt.
- b) In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „nach § 14 Abs. 2 Satz 1 des Bischofsgesetzes gemäß Abschnitt 1 dieses Kirchengesetzes“ durch die Bezeichnung „Schleswig und Holstein“ ersetzt.
- c) § 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden die Wörter „nach § 14 Abs. 2 Satz 2 des Bischofsgesetzes gemäß Abschnitt 1 dieses Kirchengesetzes“ durch die Bezeichnung „Hamburg und Lübeck“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 werden die Wörter „nach § 14 Abs. 2 Satz 1 des Bischofsgesetzes gemäß Abschnitt 1 dieses Kirchengesetzes“ durch die Bezeichnung „Schleswig und Holstein“ ersetzt.
- d) § 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach § 14 Abs. 2 Satz 1 des Bischofsgesetzes gemäß Abschnitt 1 dieses Kirchengesetzes“ durch die Bezeichnung „Schleswig und Holstein“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach § 14 Abs. 2 Satz 2 des Bischofsgesetzes gemäß Abschnitt 1 dieses Kirchengesetzes“ durch die Bezeichnung „Hamburg und Lübeck“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Synode am 20. September 2008 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 7. Oktober 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Bischof

Az.: 1210 – 6.1

**Kirchengesetz
über die Bildung der Kirchenkreissynoden und der Synode
(Synodalwahlgesetz – SynWahlG)**

Vom 7. Oktober 2008

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil I

Gemeinsame Bestimmungen

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 1 Zusammensetzung der Synoden
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Gelöbnis
- § 4 Wahlberechtigung
- § 5 Wählbarkeit, Vorschlagsberechtigung
- § 6 Mehrfachbewerbung
- § 7 Stellvertretung, Ersatzmitgliedschaft, Nachrücken

Abschnitt 2

Wahlbeauftragte

- § 8 Die oder der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises
- § 9 Die oder der Wahlbeauftragte der Nordelbischen Kirche

Abschnitt 3

Wahlvorbereitung und -durchführung

- § 10 Wahlvorschlag
- § 11 Wahlvorschlagsliste
- § 12 Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber
- § 13 Stimmzettel
- § 14 Wahlhandlung

Abschnitt 4

Wahlanfechtung

- § 15 Wahlbeschwerde
- § 16 Wahlprüfung
- § 17 Entscheidung über die Wahlanfechtung, Wiederholungswahl
- § 18 Wahlunterlagen

Abschnitt 5

Ende und Ruhen der Mitgliedschaft

- § 19 Ende der Mitgliedschaft
- § 20 Ruhen der Mitgliedschaft

Teil II

Bildung der Kirchenkreissynoden
gemäß Artikel 31 der Verfassung

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 21 Wahlzeitraum
- § 22 Wahlbezirk und Wahlbezirk
- § 23 Organisationsbeschluss
- § 24 Wahlausschuss
- § 25 Wählerinnen und Wähler
- § 26 Wahlhandlung, Wahlergebnis im Kirchengeschäft, Wahlniederschrift
- § 27 Gesamtwahlergebnis des Kirchenkreises
- § 28 Konstituierende Sitzung
- § 29 Nachrücken

Abschnitt 2

Wahlen in die Kirchenkreissynode

- § 30 Gemeinde-Synodale
- § 31 Pastoren-Synodale
- § 32 Mitarbeiter-Synodale
- § 33 Werke-Synodale

Abschnitt 3

Berufung durch den Kirchenkreisvorstand

§ 34 Berufungstermin

Teil IIIBildung der Synode
gemäß Artikel 71 der Verfassung

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 35 Wahlsitzung, Wahlzeitraum

§ 36 Mitglieder der Kirchenkreissynoden

§ 37 Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes

§ 38 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

§ 39 Konstituierende Sitzung

Abschnitt 2

Gemeinde-Synodale

§ 40 Sitzverteilung

§ 41 Passives Wahlrecht, Wahlvorschläge

Abschnitt 3

Pastoren-Synodale

§ 42 Sitzverteilung

§ 43 Passives Wahlrecht, Wahlvorschläge

§ 44 Pröpstinnen und Pröpste

Abschnitt 4

Mitarbeiter-Synodale

§ 45 Sitzverteilung

§ 46 Passives Wahlrecht, Wahlvorschläge

Abschnitt 5

Werke-Synodale

§ 47 Passives Wahlrecht, Wahlvorschläge

Abschnitt 6

Berufung durch die Kirchenleitung

§ 48 Berufungstermin

Teil IVBildung der Kirchenkreissynoden 2009

§ 49 Wahlkreise

§ 50 Entsprechende Anwendung

§ 51 Die oder der Wahlbeauftragte des Wahlkreises; gemeinsamer Wahlausschuss

§ 52 Gemeinsamer Organisationsbeschluss

§ 53 Berufungen

§ 54 Termine

Teil VSchlussbestimmungen

§ 55 Weitere Anwendung bisherigen Rechts

§ 56 Inkrafttreten

§ 57 Außerkrafttreten

Teil IGemeinsame Bestimmungen

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Zusammensetzung der Synoden

(1) Die Kirchenkreissynoden (Artikel 31 der Verfassung) und die Synode (Artikel 71 der Verfassung) bestehen aus gewählten und berufenen Gemeinde-Synodalen (Gemeindeglieder ohne Berufstätigkeit in der Kirche), Pastoren-Synodalen (Pastorinnen und Pastoren), Mitarbeiter-Synodalen (nicht

ordinierte kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und Werke-Synodalen (Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Dienste und Werke).

(2) Die Mitglieder der Kirchenkreissynoden und der Synode werden für jeweils sechs Jahre gewählt, berufen oder entsandt, soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gebildeten Kirchenkreissynoden und der neu gebildeten Synode im Amt.

§ 2

Wahlgrundsätze

Die zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynoden und der Synode werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 3

Gelöbnis

(1) Bei Übernahme ihres Amtes werden die Mitglieder der Kirchenkreissynoden und der Synode auf ihr Amt verpflichtet. Die Ablegung des Gelöbnisses ist Voraussetzung für die Ausübung des Amtes.

(2) Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied der Kirchenkreissynode / Synode gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.“

§ 4

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes

1. für die Wahl in die Kirchenkreissynoden die Mitglieder der Kirchenvorstände,
2. für die Wahl in die Synode die Mitglieder der Kirchenkreissynoden und die Mitglieder der amtierenden Synode.

(2) Zur Wahl vorgeschlagene Wahlberechtigte sind an der Ausübung ihres aktiven Wahlrechtes nicht gehindert.

§ 5

Wählbarkeit, Vorschlagsberechtigung

(1) Wählbar sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Gemeindeglieder ohne Berufstätigkeit in der Kirche, Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Dienste und Werke.

(2) Pastorin oder Pastor ist, wer

1. ordiniert ist,
2. in einem öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Anstellungsverhältnis zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche steht und
3. eine Pfarrstelle in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche innehat oder verwaltet.

(3) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter ist, wer

1. nicht ordiniert ist und
2. in der Nordelbischen Kirche in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft oder zu einem Dienst oder einem Werk steht und im Zeitpunkt der Wahl

in einem nicht geringfügigen Umfang im Sinne von § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt ist.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zu einem anderen kirchlichen Anstellungsträger im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 abgeordnet sind, gelten als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Anstellungsträgers, wenn im Zeitpunkt der Wahl oder Berufung die Abordnung noch mindestens zwei Jahre andauert. Das Gleiche gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Grund von Gestellungsverträgen tätig sind. Die Sätze 1 und 2 gelten für Pastorinnen und Pastoren entsprechend.

(5) Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Dienste und Werke sind

1. alle dort beruflich tätigen Pastorinnen bzw. Pastorinnen und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter,
 2. alle Personen, die den Organen eines Dienstes oder Werkes angehören oder denen bei einem Dienst oder einem Werk ein auf eine gewisse Dauer angelegter regelmäßiger Dienstauftrag ohne Bezahlung erteilt wurde (ehrenamtlich Tätige).
- (6) Nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes sind berechtigt, Wahlvorschläge abzugeben und zu unterstützen,
1. Gemeindeglieder ohne Berufstätigkeit in der Kirche, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 2. die nach Absatz 2 bis 5 wählbaren Personen,
 3. Kirchenvorstände,
 4. die Mitglieder der Kammer für Dienste und Werke.

§ 6

Mehrfachbewerbung

Wenn und soweit nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes mehrere Möglichkeiten bestehen, in Kirchenkreissynoden oder in die Synode gewählt zu werden, ist eine Mehrfachbewerbung nicht zulässig.

§ 7

Stellvertretung, Ersatzmitgliedschaft, Nachrücken

(1) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu Mitgliedern der Kirchenkreissynode oder der Synode gewählt worden sind, sind persönliche stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode oder der Synode in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen. Für die berufenen Mitglieder der Kirchenkreissynode und für die berufenen und entsandten Mitglieder der Synode ist je ein persönliches stellvertretendes Mitglied zu bestimmen. Die stellvertretenden Mitglieder sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.

(2) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes rückt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter mit der höchsten Stimmenzahl als Mitglied nach. Nachgewählte Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden in die Nachrückerliste jeweils an hinterster Stelle eingereiht.

(3) Bei Ausscheiden eines berufenen oder entsandten Mitgliedes rückt das persönliche stellvertretende Mitglied als Mitglied nach.

(4) Für nachgerückte oder ausgeschiedene persönliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist unter entsprechender Anwendung der für die Wahlen und Berufungen geltenden Bestimmungen unverzüglich nachzuwählen oder nachzuberufen.

Abschnitt 2 Wahlbeauftragte

§ 8

Die oder der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises

(1) Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in die Kirchenkreissynoden und in die Synode beruft der Kirchenkreisvorstand die Wahlbeauftragte oder den Wahlbeauftragten des Kirchenkreises und regelt die Vertretung. Den zur Vertretung bestimmten Personen können Sachgebiete zur eigenständigen Bearbeitung unter der Aufsicht der oder des Wahlbeauftragten zugewiesen werden.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der oder des Wahlbeauftragten des Kirchenkreises im Einzelnen ergeben sich aus diesem Kirchengesetz. Der Kirchenkreisvorstand kann ihr oder ihm weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

§ 9

Die oder der Wahlbeauftragte der Nordelbischen Kirche

(1) Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in die Kirchenkreissynoden und in die Synode unterstützt die oder der nach § 11 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände berufene Wahlbeauftragte der Nordelbischen Kirche die Wahlbeauftragten der Kirchenkreise durch allgemeine Hinweise, Empfehlungen, Stellungnahmen und Informationsveranstaltungen.

(2) Für die zur Wahlvorbereitung und -durchführung notwendigen Vordrucke legt die oder der Nordelbische Wahlbeauftragte verbindliche Muster fest.

(3) Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche haben die Beratung der oder des Nordelbischen Wahlbeauftragten in Anspruch zu nehmen und ihre oder seine Stellungnahme umzusetzen.

Abschnitt 3

Wahlvorbereitung und -durchführung

§ 10

Wahlvorschlag

(1) Für alle Wahlen sollen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden, wie Mandate zur Verfügung stehen.

(2) Der Wahlvorschlag darf nur einen Namensvorschlag enthalten und muss von der bzw. dem Vorschlagenden mit Angabe ihrer bzw. seiner Anschrift unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag bedarf nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes der Unterstützung weiterer wahlberechtigter Personen, die den Wahlvorschlag ebenfalls unter Angabe ihrer Anschrift unterschreiben. Die Gültigkeit des Wahlvorschlages bleibt unberührt, wenn Unterzeichnende nach der Einreichung des Wahlvorschlages ihren Vorschlag oder ihre Unterstützung zurückziehen oder ihre Vorschlagsberechtigung verlieren.

(3) Die zur Wahl vorgeschlagenen mit Ausnahme der Pastorinnen und Pastoren müssen schriftlich der Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste zustimmen und ihre Bereitschaft erklären, an der Erfüllung der Aufgaben der Kirchenkreissynode oder der Synode gewissenhaft mitzuwirken und das Gelöbnis abzulegen. Sie müssen weiterhin schriftlich erklären, dass eine Mehrfachbewerbung im Sinne von § 6 nicht vorliegt.

§ 11

Wahlvorschlagsliste

(1) Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises führt für jede Wahl die Wahlvorschlagsliste. Sie bzw. er prüft die Wahlvorschläge, entscheidet nach Maßgabe dieses Kirchen-

gesetzes über deren Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste und teilt ihre bzw. seine Entscheidung der bzw. dem Vorschlagenden und der bzw. dem Vorgeschlagenen mit. Lehnt sie bzw. er die Aufnahme ab oder nimmt sie bzw. er Streichungen aus der Wahlvorschlagsliste vor, so ist die Entscheidung binnen einer Woche der bzw. dem Vorschlagenden und der bzw. dem Vorgeschlagenen schriftlich mitzuteilen. Die Betroffenen können die Entscheidung mit einer schriftlich begründeten Beschwerde vor Ablauf einer Woche nach Zugang anfechten; § 15 gilt entsprechend.

(2) Sind nicht genügend Wahlvorschläge für eine Wahl eingegangen, so vervollständigt bei Wahlen in die Kirchenkreissynode der Kirchenkreisvorstand und bei Wahlen in die Synode die Kirchenleitung die jeweilige Wahlvorschlagsliste durch Eintragung weiterer wählbarer Personen mindestens entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Die Wahlvorschlagsliste enthält in alphabetischer Reihenfolge den Familiennamen sowie den Rufnamen, den Beruf, das Lebensalter und die Anschrift der Vorgeschlagenen.

(4) Der Ausfall einer bzw. eines Vorgeschlagenen nach Erstellung der Wahlvorschlagsliste und vor Abschluss des Wahlverfahrens ist unbeachtlich.

§ 12

Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber

Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich den Wahlberechtigten vorzustellen. Die Kirchenkreisvorstände unterstützen sie dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Sie führen Informationsveranstaltungen für die Wahlberechtigten durch. Sie können darüber hinaus den Wahlberechtigten eine Informationsschrift zur Verfügung stellen, in der insbesondere die in den Wahlbezirken (§ 22 Abs. 2) kandidierenden Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden sollen.

§ 13

Stimmzettel

Die Wahlen sind mit Stimmzetteln durchzuführen. Sie enthalten die Wahlvorschlagsliste sowie eine Angabe über die Anzahl der zu wählenden Personen. Die Stimmzettel sind mit dem Kirchensiegel zu versehen. Das Kirchensiegel kann eingedruckt werden.

§ 14

Wahlhandlung

(1) Es sind Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe zu treffen. Für die Wahlhandlung sind leere und verschlossene Wahlurnen zu verwenden.

(2) Die Wahlberechtigten erhalten für jede Wahl einen Stimmzettel. Die Anzahl der Stimmen bemisst sich nach der Zahl der durch die jeweilige Wahl zu vergebenden Mandate. Werden zu viele oder keine Stimmen vergeben, ist der Stimmzettel ungültig.

Abschnitt 4 Wahlanfechtung

§ 15 Wahlbeschwerde

(1) Die jeweils Wahlberechtigten können die Gültigkeit der Wahl oder der Berufung mit einer schriftlichen und mit Gründen versehenen Beschwerde binnen einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahl- oder Berufungsergebnisses anfechten. Die Beschwerde kann nur mit der Verletzung des Wahl- oder

Berufungsrechtes begründet werden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Beschwerde ist bei Wahlen oder Berufungen in die Kirchenkreissynode beim Kirchenkreisvorstand und bei Wahlen oder Berufungen in die Synode beim Nordelbischen Kirchenamt einzulegen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist der aufsichtführenden Stelle vorzulegen.

(3) Die aufsichtführende Stelle hat über die Beschwerde innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin zuzustellen.

(4) Gegen die Entscheidung der aufsichtführenden Stelle nach Absatz 3 ist der Rechtsweg zum Kirchengenricht für Verfassungs- und Verwaltungssachen gegeben.

§ 16

Wahlprüfung

(1) Bei Wahlen in die Kirchenkreissynode können nach Ablauf der Fristen gemäß § 15 nur noch das vorsitzende Mitglied der Kirchenkreissynode oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Kirchenkreissynode den Kirchenkreisvorstand mit der Prüfung der Gültigkeit der Wahlen beauftragen. Der Kirchenkreisvorstand legt der Kirchenkreissynode innerhalb von zwei Monaten einen Beschlussvorschlag vor.

(2) Bei Wahlen in die Synode können nach Ablauf der Fristen gemäß § 15 nur noch das Präsidium der Synode oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Synode die Kirchenleitung mit der Prüfung der Gültigkeit der Wahlen beauftragen. Die Kirchenleitung legt der Synode innerhalb von zwei Monaten einen Beschlussvorschlag vor.

§ 17

Entscheidung über die Wahlanfechtung; Wiederholungswahl

(1) In der Abhilfeentscheidung nach § 15 Abs. 2, der Entscheidung der aufsichtführenden Stelle nach § 15 Abs. 3 und in der Entscheidung des Kirchengenrichts nach § 15 Abs. 4 ist darüber zu befinden, ob

1. die Wahl einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers oder eine Berufung ungültig war,
2. eine Wahl insgesamt ungültig war und zu wiederholen ist.

Eine Wahl ist nur dann für ungültig zu erklären, wenn ein Verstoß gegen Vorschriften des Wahlrechtes oder des Wahlverfahrens das Wahlergebnis beeinflusst haben kann.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 gelten die §§ 7 und 29 entsprechend.

(3) In der Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 2 ist das Nähere darüber zu bestimmen, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Wahl zu wiederholen ist; die Frist darf den Zeitraum von neunzig Tagen nicht überschreiten. Den Termin bestimmt die bzw. der zuständige Wahlbeauftragte nach § 8 und § 9. Sie oder er ist berechtigt, die in diesem Kirchengesetz festgelegten Fristen und Termine angemessen abzukürzen. Die Wiederholungswahl ist ausgeschlossen, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Entscheidung und dem Ablauf der Amtsperiode weniger als zwölf Monate liegen.

(4) Die ungültig Gewählten oder Berufenen nach Absatz 1 Nr. 2 bleiben bis zur Übernahme des Amtes durch die im Wege der Wiederholungswahl Gewählten oder Berufenen im Amt; die unter ihrer Mitwirkung durchgeführten Wahlen und gefassten Beschlüsse bleiben rechtswirksam. Sie behalten die ihnen durch Wahl aus der Mitte der Kirchenkreissynode oder der Synode übertragenen Funktionen und Mitglied-

schaften, wenn sie im Wege der Wiederholungswahl wiederum in das synodale Amt gewählt oder berufen werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den Beschlussvorschlag des Kirchenkreisvorstandes oder der Kirchenleitung nach § 16.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die persönlichen stellvertretenden Mitglieder.

§ 18 Wahlunterlagen

Sämtliche Akten über die Wahlen sind geordnet und, soweit es sich um die Stimmzettel handelt, verschlossen bei den Kirchenvorständen und bei dem Kirchenkreisvorstand aufzubewahren. Die Wahlniederschriften und die Stimmzettel dürfen frühestens nach Ende der Wahlperiode im Sinne von § 1 Abs. 2 und erst dann ausgesondert werden, wenn anhängige Beschwerde-, Wahlprüfungs- und kirchengerichtliche Verfahren rechtskräftig abgeschlossen sind.

Abschnitt 5 Ende und Ruhen der Mitgliedschaft

§ 19 Ende der Mitgliedschaft

(1) Ein gewähltes, berufenes oder entsandtes Mitglied der Kirchenkreissynode oder der Synode scheidet vorzeitig aus der Kirchenkreissynode oder der Synode aus

1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Kirchenkreisvorstand oder dem Synodenpräsidium, es sei denn, der Verzicht wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Verzichtserklärung schriftlich widerrufen,
2. durch die vom Kirchenkreisvorstand oder vom Nordelbischen Kirchenamt zu treffende Feststellung des Fehlens einer Voraussetzung für das passive Wahlrecht,
3. durch Beschluss der Kirchenkreissynode oder der Synode, wenn es seine Amtspflichten erheblich verletzt oder beharrlich vernachlässigt oder wenn es an der Wahrnehmung des Amtes dauerhaft gehindert ist.

(2) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 ist das betroffene Mitglied anzuhören. Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied sowie im Falle des Absatz 1 Nr. 2 der Kirchenkreissynode oder dem Präsidium der Synode zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 20 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Mit der Entscheidung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes.

(2) Bei Pastorinnen bzw. Pastoren sowie Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamten ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes darüber hinaus

1. mit Zugang der Anschuldigungsschrift im förmlichen Disziplinarverfahren,
2. für die Zeit der Untersagung der Ausübung des Dienstes sowie für die Zeit des Verbotes der Amtsführung,
3. bei vorläufigen Maßnahmen der einleitenden Stelle nach § 127 Abs. 1 des Disziplinargesetzes,
4. für die Dauer einer Abordnung, wenn die wahrzunehmende Tätigkeit auf einen anderen Kirchenkreis oder einen anderen Dienstherrn bezogen ist,

5. für die Dauer der Beurlaubung oder Freistellung aus dienstrechtlichen Gründen,
6. für die Dauer einer Zuweisung,
7. für die Dauer des Beschäftigungsverbotes nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes,
8. für die Dauer der Elternzeit nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen, sofern kein Teildienst wahrgenommen wird.

(3) Für die Dauer des Ruhens nimmt das persönliche stellvertretende Mitglied das Mandat in der Kirchenkreissynode oder in der Synode wahr.

Teil II Bildung der Kirchenkreissynoden gemäß Artikel 31 der Verfassung

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 21 Wahlzeitraum

Die Wahlen in die Kirchenkreissynode sind innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen durchzuführen. Die Kirchenleitung legt den Beginn der Frist auf einen Zeitpunkt spätestens neunzig Tage nach der Wahl in die Kirchenvorstände fest und gibt ihn im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

§ 22 Wahldistrikt und Wahlbezirk

(1) Die Gemeinde-Synodalen und die Pastoren-Synodalen werden in Wahldistrikten nach Distrikts-Wahlvorschlagslisten gewählt. Die Kirchenkreissynode bestimmt die Zusammenfassung von Kirchengemeinden zu je einem Wahldistrikt. Einzelne Kirchengemeinden können für sich einen Wahldistrikt bilden. Es können höchstens so viele Wahldistrikte eingerichtet werden, wie Pastoren-Synodale zu wählen sind.

(2) Die Mitarbeiter-Synodalen und die Werke-Synodalen werden in Wahlbezirken nach Bezirks-Wahlvorschlagslisten gewählt. Jeder Kirchenkreis ist ein Wahlbezirk. In Kirchenkreisen mit mehreren Kirchenkreisbezirken kann die Kirchenkreissynode bestimmen, dass die Kirchenkreisbezirke entweder je für sich oder zu mehreren zusammengefasst einen Wahlbezirk bilden; in jedem Wahlbezirk muss mindestens eine Werke-Synodale oder ein Werke-Synodaler gewählt werden können, die oder der den Gruppen der Pastorinnen bzw. Pastoren oder der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter angehört.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Satz 3 kann die Kirchenkreissynode festlegen, dass

1. die Mitarbeiter-Synodalen in den eingerichteten Wahlbezirken,
2. die Werke-Synodalen im Kirchenkreis als Wahlbezirk nach einer einheitlichen Kirchenkreis-Wahlvorschlagsliste zu wählen sind.

§ 23 Organisationsbeschluss

(1) Vor Ablauf des dreißigsten Tages vor der Wahl in die Kirchenvorstände entscheidet die Kirchenkreissynode über

1. die Zahl der Mitglieder der neu zu bildenden Kirchenkreissynode,
2. die Einteilung in Wahldistrikte und Wahlbezirke und

3. die Zahl der in jedem Wahldistrikt und Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode.

(2) Die Zahl der im Wahldistrikt zu wählenden Gemeindegliedern soll dem Verhältnis der Gemeindegliederzahl des Wahldistrikts zur Gemeindegliederzahl des Kirchenkreises entsprechen. Bei der Festlegung nach Absatz 1 Nr. 3 ist für jeden Wahlbezirk zusätzlich zu bestimmen, wie hoch der Anteil der Pastorinnen bzw. Pastoren und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter an den gewählten Werke-Synodalen höchstens sein darf.

(3) Der Kirchenkreisvorstand gibt die nach Absatz 1 und 2 gefassten Beschlüsse den Kirchenvorständen unverzüglich bekannt. Die Kirchenvorstände weisen die wahlberechtigten Gemeindeglieder auf die Möglichkeit der Abgabe von Wahlvorschlägen durch Kanzelabkündigung und durch öffentliche Bekanntmachung hin.

§ 24

Wahlausschuss

Der Kirchenkreisvorstand bildet aus seiner Mitte einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss soll aus nicht mehr als drei Mitgliedern bestehen.

§ 25

Wählerinnen und Wähler

(1) Die Kirchenvorstände in Kirchengemeinden mit

1. bis zu 1500 Gemeindegliedern stellen höchstens sieben,
2. bis zu 3000 Gemeindegliedern stellen höchstens neun,
3. bis zu 6000 Gemeindegliedern stellen höchstens fünfzehn,
4. bis zu 10000 Gemeindegliedern stellen höchstens zwanzig,
5. über 10000 Gemeindegliedern stellen höchstens vierundzwanzig

Wählerinnen und Wähler. Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises stellt die maßgebliche Gemeindegliederzahl nicht vor Ablauf von zwei Monaten vor der Entscheidung nach § 23 Abs. 1 fest.

(2) Überschreitet in einer Kirchengemeinde die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes die in Absatz 1 festgelegte Anzahl von Wählerinnen und Wählern, bestimmt der Kirchenvorstand aus seiner Mitte gesondert für jede der Wahlen nach § 30 bis 33 die Wählerinnen und Wähler.

§ 26

Wahlhandlung, Wahlergebnis im Kirchenvorstand, Wahl Niederschrift

(1) Die Wahlen finden in einer Sitzung des Kirchenvorstandes statt.

(2) Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Kirchenvorstand unverzüglich das Ergebnis. Es ist für jede Wahl nach § 30 bis 33 eine Wahl Niederschrift zu fertigen, die mindestens enthalten muss:

1. die Gemeindegliederzahl,
2. die zulässige Anzahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Anzahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes,
4. Anzahl und Namen der anwesenden Mitglieder des Kirchenvorstandes,
5. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,

6. gegebenenfalls Anzahl und Namen der nicht wahlberechtigten Mitglieder,

7. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,

8. die Zahl der ungültigen Stimmzettel und

9. die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Die Wahl Niederschrift und die Stimmzettel sind der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises zu übermitteln.

§ 27

Gesamtwahlergebnis des Kirchenkreises

(1) Die oder der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises prüft die Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Ergeben sich aus einer Wahl Niederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die ordnungsgemäße Durchführung einer Wahl, so klärt sie die oder der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises so weit wie möglich auf. Sie oder er ermittelt nach den Wahl Niederschriften die Wahlergebnisse in den Wahldistrikten und Wahlbezirken und das Gesamtwahlergebnis des Kirchenkreises.

(2) Nach Berichterstattung durch die oder den Wahlbeauftragten des Kirchenkreises stellt der Wahlausschuss fest, wer nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 zum Mitglied der Kirchenkreissynode gewählt worden ist.

(3) Entfallen in einem Wahldistrikt oder Wahlbezirk gleiche Stimmzahlen auf zwei oder mehr Bewerberinnen und Bewerber, entscheidet das Los.

(4) In Wahldistrikten mit mehreren Kirchengemeinden sind weitere Bewerberinnen oder Bewerber, die derselben Kirchengemeinde zuzuordnen sind, erst dann gewählt, wenn alle Kirchengemeinden des Wahldistrikts durch mindestens eine Gewählte bzw. einen Gewählten vertreten sind.

(5) Enthält das Wahlergebnis der Werke-Synodalen einen höheren Anteil von Pastorinnen bzw. Pastoren und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, als nach Artikel 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe d der Verfassung zulässig ist, so gelten diejenigen als nicht gewählt, die die geringsten Stimmzahlen erreicht haben. Ihre Zahl bestimmt sich nach dem Maß der Überschreitung des zulässigen Anteils. An ihre Stelle treten in entsprechender Zahl und in der Reihenfolge ihres Stimmergebnisses die nächstgewählten Gemeindeglieder ohne Berufstätigkeit in der Kirche.

(6) Die nicht zu Mitgliedern der Kirchenkreissynode Gewählten sind persönliche stellvertretende Mitglieder gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1.

(7) Die oder der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises unterrichtet die Vorgesetzten, die Kirchenvorstände und die bzw. den Wahlbeauftragten der Nordelbischen Kirche unverzüglich schriftlich über das Wahlergebnis. Der Kirchenvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich durch Aushang bekannt. Darüber hinaus sollen die jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der öffentlichen Bekanntmachung eingesetzt werden.

§ 28

Konstituierende Sitzung

Die Kirchenkreissynoden treten bis zum Ablauf des sechzigsten Tages nach Durchführung der Berufungen nach § 34 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Der Kirchenkreisvorstand bestimmt den Termin.

§ 29 Nachrückten

Würde eine Kirchengemeinde bei Durchführung des Verfahrens nach § 7 für den Wahldistrikt mehr Gemeinde-Synodale oder Pastoren-Synodale stellen, als es vor dem Ausschneiden der Fall war, so rückt je nach Gruppenzugehörigkeit des ausgeschiedenen Mitglieds das stellvertretende Mitglied mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach, bei dem diese Wirkung nicht eintritt.

Abschnitt 2 Wahlen in die Kirchenkreissynode

§ 30 Gemeinde-Synodale

(1) Als Gemeinde-Synodale bzw. Gemeinde-Synodaler ist wählbar, wer

1. im Kirchenkreis nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände in den Kirchenvorstand wählbar ist und
2. nicht Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter im Sinne von § 5 Abs. 3 ist.

(2) Wahlvorschläge können vor Ablauf des dreißigsten Tages vor Beginn des Wahlzeitraumes nach § 21 bei der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises eingereicht werden von

1. den gemäß § 8 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände zum Kirchenvorstand wahlberechtigten Gemeindegliedern im Wahldistrikt; der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens fünf weiteren Vorschlagsberechtigten,
2. den Kirchenvorständen im Wahldistrikt.

(3) Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises prüft die Wahlvorschläge, erstellt die Wahlvorschlagslisten getrennt nach Wahldistrikten und leitet sie vor Ablauf des vierzehnten Tages vor Beginn des Wahlzeitraumes nach § 21 an die Kirchenvorstände weiter.

§ 31 Pastoren-Synodale

(1) Als Pastoren-Synodale bzw. als Pastoren-Synodaler ist wählbar, wer

1. im Wahldistrikt eine kirchengemeindliche Pfarrstelle innehat oder verwaltet,
2. eine Pfarrstelle des Kirchenkreises innehat oder verwaltet oder im Kirchenkreis eine gesamtkirchliche Pfarrstelle unter pröpstlicher Aufsicht innehat oder verwaltet,
3. eine Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes innehat oder verwaltet,
4. einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises nach Artikel 89 Abs. 2 Buchstabe e der Verfassung zugeordnet ist.

(2) Wahlvorschläge können vor Ablauf des dreißigsten Tages vor Beginn des Wahlzeitraumes nach § 21 bei der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises eingereicht werden von

1. den im Wahldistrikt gemäß § 8 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände zum Kirchenvorstand wahlberechtigten Gemeindegliedern für Pastorinnen und Pastoren nach Absatz 1 Nr. 1; der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens fünf weiteren Vorschlagsberechtigten,

2. den Kirchenvorständen des Wahldistriktes für Pastorinnen und Pastoren nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 zur Wahl im Wahldistrikt,
3. den Mitgliedern des Konvents der Pastorinnen und Pastoren für einen von ihnen zu bestimmenden Wahldistrikt; der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens fünf weiteren Mitgliedern des Konvents der Pastorinnen und Pastoren.

(3) Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises prüft die Wahlvorschläge, erstellt die Wahlvorschlagslisten getrennt nach Wahldistrikten und leitet sie vor Ablauf des vierzehnten Tages vor Beginn des Wahlzeitraumes nach § 21 an die Kirchenvorstände weiter.

§ 32 Mitarbeiter-Synodale

(1) Als Mitarbeiter-Synodale wählbar sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 5 Abs. 3

1. im Aufsichtsbereich des Kirchenkreises,
2. eines Kirchenkreisverbandes in dem verbandsangehörigen Kirchenkreis, dem sie entsprechend Absatz 2 Satz 1 zugeordnet sind,
3. der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in dem Kirchenkreis der Kirchengemeinde, der sie angehören,

wenn sie nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände in den Kirchenvorstand wählbar sind.

(2) Die nach Absatz 1 Wählbaren können vor Ablauf des dreißigsten Tages vor Beginn des Wahlzeitraumes nach § 21 bei der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises Wahlvorschläge für einen von ihnen zu bestimmenden Wahlbezirk einreichen. Der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens fünf weiteren im Kirchenkreis Vorschlagsberechtigten.

(3) Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises prüft die Wahlvorschläge, erstellt je Wahlbezirk die Wahlvorschlagsliste und leitet diese vor Ablauf des vierzehnten Tages vor Beginn des Wahlzeitraumes nach § 21 an die Kirchenvorstände weiter.

§ 33 Werke-Synodale

(1) Als Werke-Synodale bzw. als Werke-Synodaler ist wählbar, wer

1. nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder § 9 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand innehat oder erwerben kann und
2. Funktionsträgerin oder Funktionsträger gemäß § 5 Abs. 5 bei einem dem Konvent der Dienste und Werke des Kirchenkreises angehörenden Dienst oder Werk mit Ausnahme der Dienste und Werke auf nordelbischer Ebene ist.

(2) Die nach Absatz 1 Wählbaren können, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, vor Ablauf des dreißigsten Tages vor Beginn des Wahlzeitraumes nach § 21 bei der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises Wahlvorschläge einreichen. Der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens fünf weiteren im Kirchenkreis Vorschlagsberechtigten und muss die kirchliche Tätigkeit der oder des Vorgesetzten angeben.

(3) Für die Zuordnung eines Wahlvorschlags gilt § 32 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(4) Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises prüft die Wahlvorschläge, erstellt je Wahlbezirk die Wahlvorschlagsliste und leitet sie vor Ablauf des vierzehnten Tages vor Beginn des Wahlzeitraumes nach § 21 an die Kirchenvorstände weiter. In der Wahlvorschlagsliste sind die Pastorinnen bzw. Pastoren und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter besonders zu kennzeichnen.

Abschnitt 3 Berufung durch den Kirchenkreisvorstand

§ 34 Berufungstermin

Der Kirchenkreisvorstand beruft vor Ablauf von dreißig Tagen nach dem Ende des Wahlzeitraumes nach § 21 die zu berufenden Mitglieder der Kirchenkreissynode und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Berufen werden kann nur, wer zur Kirchenkreissynode wählbar ist und der Berufung zugestimmt hat. Von den Berufenen darf höchstens ein Drittel den Gruppen der Pastorinnen bzw. Pastoren und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter angehören.

Teil III Bildung der Synode gemäß Artikel 71 der Verfassung

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 35 Wahlsitzung, Wahlzeitraum

(1) Die Wahlen zur Synode nach Artikel 71 Abs. 2 der Verfassung finden in einer Sitzung der nach Teil I und II dieses Kirchengesetzes neu zusammengesetzten Kirchenkreissynode statt. Diese Sitzung ist vor Ablauf des achten Monats nach der Wahl in die Kirchenvorstände durchzuführen.

(2) Die Wahlen zur Synode nach Artikel 71 Abs. 3 der Verfassung finden auf der letzten Tagung der amtierenden Synode statt.

§ 36 Mitglieder der Kirchenkreissynoden

Mitglieder der Kirchenkreissynode können in ihrem Status gemäß § 1 Abs. 1 zum Mitglied der Synode gewählt oder berufen werden.

§ 37 Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes

Die Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes können nicht Mitglied der Synode sein.

§ 38 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Die bzw. der Vorsitzende der Kirchenkreissynode ermittelt das Stimmergebnis. Entfallen gleiche Stimmenzahlen auf zwei oder mehr Bewerberinnen bzw. Bewerber, so entscheidet das Los. Die bzw. der Vorsitzende der Kirchenkreissynode stellt das Wahlergebnis fest und gibt es der Kirchenkreissynode bekannt. Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises teilt das Wahlergebnis den Bewerberinnen und Bewerbern sowie dem Wahlbeauftragten der Nordelbischen Kirche unverzüglich schriftlich mit.

(2) Die bzw. der Wahlbeauftragte der Nordelbischen Kirche stellt die Wahlergebnisse aus den Kirchenkreisen zum Gesamtwahlergebnis zusammen und gibt die Zusammensetzung der Synode im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

§ 39 Konstituierende Sitzung

Die Synode tritt vor Ablauf des zehnten Monats nach der Wahl in die Kirchenvorstände zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Die Kirchenleitung bestimmt den Termin.

Abschnitt 2 Gemeinde-Synodale

§ 40 Sitzverteilung

Jede Kirchenkreissynode wählt mindestens zwei Gemeinde-Synodale. Die Kirchenleitung stellt vor jeder Wahl die Verteilung der weiteren Mandate auf die Kirchenkreise auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer fest und gibt diese im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

§ 41 Passives Wahlrecht, Wahlvorschläge

(1) Als Gemeinde-Synodale bzw. Gemeinde-Synodaler ist wählbar, wer

1. im Kirchenkreis nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände in den Kirchenvorstand wählbar ist und
2. nicht Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter im Sinne von § 5 Abs. 3 ist.

(2) Wahlvorschläge können vor Ablauf des sechzigsten Tages vor Ende des Wahlzeitraumes nach § 35 Abs. 1 bei der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises eingereicht werden von

1. den zum Kirchenvorstand wahlberechtigten Gemeindegliedern im Kirchenkreis; der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens je fünf weiteren Wahlberechtigten aus zwei Kirchengemeinden,
2. den Kirchenvorständen im Kirchenkreis.

(3) Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises prüft die Wahlvorschläge, erstellt die Wahlvorschlagsliste und leitet sie unverzüglich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Kirchenkreissynode weiter.

Abschnitt 3 Pastoren-Synodale

§ 42 Sitzverteilung

Jede Kirchenkreissynode wählt mindestens eine Pastoren-Synodale bzw. einen Pastoren-Synodalen. Die Kirchenleitung stellt vor jeder Wahl die Verteilung der weiteren Mandate auf die Kirchenkreise auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer fest und gibt diese im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

§ 43 Passives Wahlrecht, Wahlvorschläge

(1) Als Pastoren-Synodale bzw. Pastoren-Synodaler ist wählbar, wer im Aufsichtsbereich des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet.

(2) Pastorinnen und Pastoren können vor Ablauf des sechzigsten Tages vor Ende des Wahlzeitraumes nach § 35 Abs. 1 Wahlvorschläge bei der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises einreichen. Diese bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn weiteren Pastorinnen und Pastoren im Aufsichtsbereich des Kirchenkreises.

(3) Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises prüft die Wahlvorschläge, erstellt die Wahlvorschlagsliste und leitet sie unverzüglich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Kirchenkreissynode weiter.

§ 44 Pröpstinnen und Pröpste

Je Kirchenkreis kann nur eine Pröpstin oder ein Propst Mitglied der Synode werden. § 27 Abs. 5 gilt entsprechend.

Abschnitt 4 Mitarbeiter-Synodale

§ 45 Sitzverteilung

In den Kirchenkreisen Altholstein, Dithmarschen, Hamburg-West/Südholstein, Lübeck-Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Plön-Segeberg, Rantzaу-Münsterdorf, Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg ist je eine Mitarbeiter-Synodale bzw. ein Mitarbeiter-Synodaler zu wählen, im Kirchenkreis Hamburg-Ost zwei Mitarbeiter-Synodale.

§ 46 Passives Wahlrecht, Wahlvorschläge

(1) Als Mitarbeiter-Synodale sind wählbar die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 5 Abs. 3

1. im Aufsichtsbereich eines Kirchenkreises durch die Kirchenkreissynode dieses Kirchenkreises,
2. der Kirchenkreisverbände durch die Kirchenkreissynode des verbandsangehörigen Kirchenkreises, dem sie entsprechend § 32 Abs. 2 Satz 1 zugeordnet sind,
3. der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche durch die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises, in dem sie Gemeindeglied sind,

wenn sie nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände in den Kirchenvorstand wählbar sind.

(2) Die nach Absatz 1 Wählbaren können vor Ablauf des sechzigsten Tages vor Ende des Wahlzeitraumes nach § 35 Abs. 1 bei der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises Wahlvorschläge einreichen. Der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens zehn weiteren im Kirchenkreis Vorschlagsberechtigten.

(3) Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises prüft die Wahlvorschläge, erstellt die Wahlvorschlagsliste und leitet sie unverzüglich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Kirchenkreissynode weiter.

Abschnitt 5 Werke-Synodale

§ 47 Passives Wahlrecht, Wahlvorschläge

(1) Als Werke-Synodale bzw. Werke-Synodaler ist wählbar, wer

1. nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder § 9 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand innehat oder erwerben kann und
2. Funktionsträgerin bzw. Funktionsträger im Sinne von § 5 Abs. 5 bei einem Dienst oder einem Werk auf nordelbischer Ebene ist.

(2) Die Mitglieder der Kammer für Dienste und Werke können vor Ablauf des sechzigsten Tages vor der Synodentagung nach § 35 Abs. 2 Wahlvorschläge bei der oder dem Vorsitzen-

den der Kammer für Dienste und Werke einreichen. Der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens fünf weiteren Vorschlagsberechtigten und muss die kirchliche Tätigkeit der oder des Vorgeschlagenen angeben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Kammer für Dienste und Werke prüft gemeinsam mit der oder dem Wahlbeauftragten der Nordelbischen Kirche die Wahlvorschläge, erstellt je eine Wahlvorschlagsliste für die Pastorinnen bzw. Pastoren und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nach § 5 Abs. 5 Nr. 1 sowie für die ehrenamtlich Tätigen nach § 5 Abs. 5 Nr. 2 und leitet diese unverzüglich an das Synodenpräsidium weiter.

Abschnitt 6 Berufung durch die Kirchenleitung

§ 48 Berufungstermin

Die Kirchenleitung beruft vor Ablauf des dreißigsten Tages nach dem Ende des Wahlzeitraumes nach § 35 Abs. 1 die zu berufenden Mitglieder der Synode und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Berufen werden kann nur, wer zur Synode wählbar ist und der Berufung zugestimmt hat. Unter ihnen sollen höchstens drei aus den Gruppen der Pastorinnen bzw. Pastoren oder der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sein.

Teil IV Bildung der Kirchenkreissynoden 2009

§ 49 Wahlkreise

(1) Die Wahlen und Berufungen in die Kirchenkreissynoden der nach dem Zweiten Strukturreformgesetz am 1. Mai 2009 entstehenden neuen Kirchenkreise werden in Wahlkreisen durchgeführt. Es bilden

<u>die Kirchenkreise</u>	<u>den Wahlkreis</u>
– Kiel und Neumünster	Altholstein,
– Norderdithmarschen und Süderdithmarschen	Dithmarschen,
– Alt-Hamburg, Harburg und Stormarn	Hamburg-Ost,
– Altona, Blankenese, Niendorf und Pinneberg	Hamburg-West/Südholstein,
– Herzogtum Lauenburg und Lübeck	Lübeck-Lauenburg,
– Eiderstedt, Husum-Bredstedt und Südtondern	Nordfriesland,
– Eutin und Oldenburg	Ostholstein,
– Plön und Segeberg	Plön-Segeberg,
– Münsterdorf und Rantzaу	Rantzaу-Münsterdorf,
– Eckernförde und Rendsburg	Rendsburg-Eckernförde,
– Angeln, Flensburg und Schleswig	Schleswig-Flensburg.

(2) Die Kirchengemeinde Medelby wird dem Wahlkreis Schleswig-Flensburg zugeordnet, die Kirchengemeinde Friedrichstadt dem Wahlkreis Nordfriesland, die Kirchengemeinde Owschlag dem Wahlkreis Rendsburg-Eckernförde und die Kirchengemeinde Wentorf dem Wahlkreis Lübeck-Lauenburg.

§ 50 Entsprechende Anwendung

Die sich auf die Kirchenkreise erstreckenden Vorschriften der Teile I und II sind auf die Wahlkreise entsprechend anzuwenden. Es gelten

1. das Gebiet des Wahlkreises als örtlicher Bereich des Kirchenkreises,
2. die Gesamtheit der Aufsichtsbereiche der in einem Wahlkreis zusammengeschlossenen Kirchenkreise als Aufsichtsbereich des Kirchenkreises,
3. die Gesamtheit der Konvente der Pastorinnen und Pastoren sowie der Dienste und Werke der in einem Wahlkreis zusammengeschlossenen Kirchenkreise als Konvent der Pastorinnen und Pastoren sowie als Konvent der Dienste und Werke des Kirchenkreises.

§ 51

Die oder der Wahlbeauftragte des Wahlkreises; gemeinsamer Wahlausschuss

(1) Die Kirchenkreisvorstände der zu einem Wahlkreis zusammengeschlossenen Kirchenkreise berufen durch übereinstimmende Beschlüsse

1. die Wahlbeauftragte oder den Wahlbeauftragten des Wahlkreises, die oder der für den Wahlkreis die Aufgaben und Befugnisse der oder des Wahlbeauftragten des Kirchenkreises wahrnimmt und regelt die Vertretung;
2. aus ihrer Mitte einen gemeinsamen Wahlausschuss, der aus nicht mehr als drei Mitgliedern je Kirchenkreis bestehen soll. Der gemeinsame Wahlausschuss nimmt für den Wahlkreis die Aufgaben und Befugnisse des Wahlausschusses nach § 27 Abs. 2 bis 6 wahr.

(2) Die dem Kirchenkreisvorstand durch dieses Kirchengesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden durch den gemeinsamen Wahlausschuss wahrgenommen; ausgenommen sind die Aufgaben und Befugnisse nach § 52 Abs. 1 und nach § 53.

§ 52

Gemeinsamer Organisationsbeschluss

(1) Die Entscheidungen nach § 22 und § 23 werden von den Kirchenkreisvorständen der im Wahlkreis zusammengeschlossenen Kirchenkreise durch inhaltlich übereinstimmende Beschlüsse bis zum Ablauf eines Tages vor der Wahl in der Kirchenvorstände getroffen (gemeinsamer Organisationsbeschluss). § 25 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Grundlage einer Einteilung in Wahlbezirke nach § 22 Abs. 2 und 3 sind die Grenzen der in den Überleitungsvereinbarungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Strukturreformgesetzes in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 4 des Zweiten Strukturreformgesetzes vorgesehenen Kirchenkreisbezirke.

§ 53

Berufungen

Die Berufungen in die Kirchenkreissynode werden von den Kirchenkreisvorständen der im Wahlkreis zusammengeschlossenen Kirchenkreise in gemeinsamer Sitzung vorgenommen. Der gemeinsame Organisationsbeschluss kann getrennte Abstimmung vorsehen, wenn gewährleistet ist, dass der zulässige Anteil der Pastorinnen bzw. Pastoren und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nicht überschritten wird.

§ 54

Termine

(1) Wahlzeitraum für die Wahlen in die Kirchenkreissynode nach § 21 ist die Zeit vom 28. Februar 2009 bis zum 13. März 2009.

(2) Die Kirchenkreissynoden treten im Zeitraum vom 1. bis zum 9. Mai 2009 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.

(3) Die Wahlvorschläge nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 und § 31 Abs. 2 Nr. 2 müssen bis zum 7. Februar 2009 bei der bzw. dem Wahlbeauftragten des Wahlkreises eingegangen sein.

Teil V

Schlussbestimmungen

§ 55

Weitere Anwendung bisherigen Rechts

Für die Zusammensetzung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes amtierenden Kirchenkreissynoden und amtierenden Synode sind bis zur Konstituierung der im Jahre 2009 neu zu bildenden Kirchenkreissynoden und der neu zu bildenden Synode die maßgeblichen Vorschriften des Wahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2002 (GVOBl. S. 107), geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 1. November 2002 (GVOBl. S. 315), weiterhin anzuwenden.

§ 56

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es ist erstmals anzuwenden auf die Neubildung der Kirchenkreissynoden und der Synode im Zusammenhang der Kirchenwahl 2008 / 2009.

§ 57

Außerkräfttreten

Die Vorschriften des Wahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2002 (GVOBl. S. 107), geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 1. November 2002 (GVOBl. S. 315), treten außer Kraft

1. mit Ablauf des 30. April 2009, soweit sie die Zusammensetzung der Kirchenkreissynoden regeln;
2. mit Ablauf des Tages vor der konstituierenden Sitzung der Synode nach § 39, soweit sie die Zusammensetzung der Synode regeln;
3. im Übrigen mit Ablauf des 30. November 2008, soweit sie nicht gemäß § 44 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände außer Kraft treten.

*

Das vorstehende, von der Synode am 20. September 2008 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 7. Oktober 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Bischof

Az.: 1020 (7)-1

Kirchengesetz über die Visitation (Visitationsgesetz – VisitationsG)

Vom 7. Oktober 2008

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Die Visitation ist Ausdruck der Gemeinschaft und der Einheit der Kirche in der Gesamtheit ihrer Lebensäußerungen. Sie soll helfen, den Auftrag der Kirche in Gottesdienst, Sakramentsverwaltung, Amtshandlungen, Seelsorge und Unter-

weisung zu erfüllen. Durch sie soll die Gemeinschaft der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aller Gemeindeglieder gefördert, die missionarische, diakonische, ökumenische und öffentliche Verantwortung gestärkt und die Verbundenheit der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Einrichtungen untereinander vertieft werden. Sie dient dem Austausch über die Ziele kirchlicher Arbeit. Sie ist gemeinsame Beratung und Seelsorge.

Die Visitorinnen und Visitor wirken darauf hin, dass die kirchliche Ordnung eingehalten und die Einheit der Kirche gefördert wird. Sie sprechen Ermunterung und Bestärkung zu.

Die in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu geistlicher Leitung und Aufsicht Berufenen führen die Visitation durch. Sie gilt den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen, den kirchlichen Einrichtungen sowie den in ihnen tätigen Gremien, den Pastorinnen und Pastoren und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

I. Die pröpstliche Visitation

§ 1

(1) Die Pröpstin oder der Propst visitiert die Kirchengemeinden und die kirchlichen Einrichtungen ihres oder seines Zuständigkeitsbereiches.

(2) Zur Unterstützung der Visitation kann die Pröpstin oder der Propst in Abstimmung mit dem Kirchenkreisvorstand eine Kommission bilden, der sachverständige Personen angehören.

(3) Die Visitationen sind in jedem Kirchenkreis nach einem regelmäßigen geordneten Turnus, in der Regel alle sechs Jahre, durchzuführen. Dabei gelangen die Instrumente der Personal- und Organisationsentwicklung zur Anwendung.

§ 2

(1) Die Pröpstin oder der Propst stellt für jedes Jahr im Voraus einen Visitationsplan auf und teilt ihn der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof, der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel, dem Kirchenkreisvorstand und dem Nordelbischen Kirchenamt mit. Die Kirchengemeinden sowie die Einrichtungen des Kirchenkreises können die Visitation und die Aufnahme in den Visitationsplan beantragen.

(2) Den zu visitierenden Kirchengemeinden und Einrichtungen soll die Visitation mindestens sechs Monate vorher bekannt gegeben werden. Die Gemeindeglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen sind darauf hinzuweisen, dass sie das Recht haben, Wünsche und Beschwerden der Pröpstin oder dem Propst schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

(3) Zur Vorbereitung der Visitation erhält die Pröpstin oder der Propst einen Bericht der Gemeinde oder der Einrichtung, in dem deren besondere Aufgaben und Erfahrungen, die Struktur der Arbeitsfelder, der Stand der Arbeit, die Finanz- und Vermögenslage, die kirchlichen Gebäude und die gegenwärtige Situation der einzelnen Bereiche dargestellt sind.

(4) Der Verlauf der Visitation soll spätestens einen Monat vorher zwischen der Pröpstin oder dem Propst und dem Kirchenvorstand oder der Leitung der Einrichtung abgesprochen werden.

§ 3

(1) Die Visitation der Kirchengemeinde soll die wesentlichen Arbeitsfelder, Bereiche und Einrichtungen erfassen. Die Pröpstin oder der Propst erörtert, im Fall des § 1 Abs. 2 zusammen mit der Kommission, im Gespräch mit dem Kirchen-

vorstand, den Pastorinnen und Pastoren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anhand der vorgelegten schriftlichen Mitteilungen und Berichte sowie des persönlichen Eindrucks die Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben. Zur Visitation gehören insbesondere eine Kirchenvorstandssitzung, eine Gemeindeversammlung und ein Visitationsgottesdienst sowie in einer Einrichtung der Kirchengemeinde die Teilnahme an einer Sitzung des Leitungsgremiums.

(2) Der Kirchenvorstand soll der Pröpstin oder dem Propst, im Fall des § 1 Abs. 2 zusammen mit der Kommission, eine Begegnung mit dem ökumenischen, gesellschaftlichen und öffentlichen Umfeld der Kirchengemeinde, insbesondere mit repräsentativen Vertretungen der anderen christlichen Glaubensgemeinschaften, der politischen Gemeinden, der Schulen und der Medien ermöglichen.

(3) Zur Visitation gehören in der Regel Gespräche mit den Pastorinnen und Pastoren sowie den haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitwirkenden, wobei Gelegenheit zu Einzelgesprächen vorgesehen werden soll.

(4) Bei der Visitation ist dem Kirchenvorstand Gelegenheit zu geben, sich gegenüber der Pröpstin oder dem Propst in Abwesenheit der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über deren Amtsführung zu äußern.

(5) Im Visitationsgottesdienst kann die Predigt entweder von der Pröpstin oder dem Propst oder einer Pastorin oder einem Pastor der Kirchengemeinde gehalten werden. Im letzteren Fall soll die Pröpstin oder der Propst die Gelegenheit haben, sich an die Gemeinde zu wenden.

(6) Die Visitation von Einrichtungen des Kirchenkreises erfolgt nach den Erfordernissen des Einzelfalls in dem Rahmen, wie er durch die Absätze 1 bis 5 beschrieben ist.

§ 4

(1) Als bald nach Abschluss der Visitation erstellt die Pröpstin oder der Propst einen Bericht, der über die wesentlichen Ergebnisse der Visitation Auskunft gibt. Er enthält Vorschläge, Anregungen, Hinweise oder Ermahnungen und die getroffenen Vereinbarungen. Dem Bericht sind die Berichte gemäß § 2 Abs. 3 und sonstige Unterlagen über Veranstaltungen während der Visitation beizufügen.

(2) Der Bericht wird der Kirchengemeinde oder der Einrichtung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt. Nach Eingang der Stellungnahme findet auf Wunsch der Pröpstin oder des Propstes oder des Kirchenvorstandes oder der Einrichtungsleitung eine Abschlussbesprechung statt, die auch öffentlich sein kann.

(3) Die Pröpstin oder der Propst gibt den abschließenden Bericht über die pröpstliche Visitation zusammen mit der Stellungnahme des Kirchenvorstandes oder der Einrichtung dem Kirchenkreisvorstand und der Bischöfin oder dem Bischof im Sprengel zur Kenntnis. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof und das Nordelbische Kirchenamt erhalten Abschriften.

§ 5

Soweit vereinbart legt die Kirchengemeinde oder die Einrichtung der Pröpstin oder dem Propst spätestens ein Jahr nach dem Eingang des Berichtes gemäß § 4 Abs. 3 ihrerseits einen Bericht darüber vor, welchen Fortgang die Umsetzung der Visitationsergebnisse nimmt. Die Pröpstin oder der Propst kann, sofern der Bericht dazu Anlass gibt, weitere Vorschläge, Anregungen, Hinweise oder Ermahnungen aussprechen.

II. Die bischöfliche Visitation

§ 6

(1) Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof hat das umfassende Recht zur Visitation. Zu ihren bzw. seinen besonderen Pflichten gehört die Visitation der gesamtkirchlichen Einrichtungen.

(2) Die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel haben in ihren Sprengeln das umfassende Recht zur Visitation. Sie visitieren insbesondere die Kirchenkreise. Dazu gehört auch das Gespräch mit den Konventen der Pastorinnen und Pastoren und den Kirchenkreisvorständen. In Absprache mit den Pröpstinnen und Pröpsten visitieren sie Kirchengemeinden und Einrichtungen in den Kirchenkreisen.

§ 7

(1) Die Visitationspläne der Bischöfe werden im Bischofsrat für jedes Jahr im Voraus aufgestellt.

(2) Die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel teilen ihren Visitationsplan den Pröpstinnen und Pröpsten ihres Sprengels, den Hauptbereichsleitungen sowie dem Nordelbischen Kirchenamt mit.

(3) Die bischöfliche Visitation orientiert sich an den §§ 2 bis 5.

III. Die Visitation der rechtlich selbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen

§ 8

Rechtlich selbstständige Dienste, Werke und Einrichtungen werden visitiert, soweit dies allgemein oder im Einzelfall vereinbart ist.

IV. Die außerordentliche Visitation

§ 9

(1) Bei Vorliegen besonderer Umstände oder auf begründeten Antrag können sowohl die Bischöfinnen und Bischöfe als auch die Pröpstinnen und Pröpste jederzeit eine außerordentliche Visitation durchführen.

(2) Bei der Vorbereitung und Durchführung der außerordentlichen Visitation kann in erforderlichem Umfang von den Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere von § 2 Abs. 2 bis 4 und von § 3 Abs. 1 bis 4, abgewichen werden.

V. Inkrafttreten

§ 10

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Visitationsordnung vom 2. August 1983 (GVOBl. S. 199) außer Kraft.

*

Das vorstehende, von der Synode am 20. September 2008 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 7. Oktober 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Bischof

Az.: 1063

Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbesoldungsgesetzes (KBesG)

Vom 6. Oktober 2008

Der Wortlaut des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2008 (GVOBl. S. 254) ist in der Anlage "Besoldungsordnungen A und B" bei den Fußnoten zu Besoldungsgruppe A 14 nicht in der korrekten Reihenfolge wiedergegeben. Innerhalb der Buchstaben-Untergliederung in Fußnote 3 sind zwischen Buchstabe d und Buchstabe e die Fußnoten 4 und 5 abgedruckt.

Die Fußnoten 4 und 5 haben ihren richtigen Platz nach Fußnote 3, die mit dem Buchstaben e endet.

Kiel, den 6. Oktober 2008

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Görlitz

Oberkirchenrätin

Az.: 3510 – R Gö

Rechtsverordnung vom 10. Juni 2008 (GVOBl. S. 174) zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Die Kirchenleitung hat nach Artikel 82 Abs. 1 und 2 der Verfassung die obige Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes erlassen.

Die Synode, die vom 18. bis 20. September 2008 in Rendsburg tagte, wurde schriftlich über die Gründe zum Erlass der Rechtsverordnung informiert.

Die Synode hat den schriftlichen Bericht zum Erlass der Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes nach Artikel 82 Abs. 4 der Verfassung zur Kenntnis genommen.

Kiel, den 1. Oktober 2008

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Görlitz

Oberkirchenrätin

Az.: 3510 – R Gö

Sechste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Vom 18. September 2008

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 20 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juli 1995 (GVOBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 03. Februar 1996 (GVOBl. S. 34), die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Dem § 16 Abs. 4 der Rechtsverordnung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Evangelisch Lutherischen Kirche vom 19. Juni 1995 (GVOBl. S. 118), die zuletzt durch die Rechtsverordnung vom 03. März 2004 (GVOBl. S. 98) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Investitionsrücklage ist zusätzlich zu den Rücklagen nach dieser Rechtsverordnung einzurichten. Sämtliche Erneuerungen des Sachanlagevermögens sind aus der Investitionsrücklage bzw. aus ihren angelegten Mitteln zu refinanzieren.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 18. September 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Dr. Hans Christian Knuth
Bischof

Az.: 8320-01 – FHPom

II. Bekanntmachungen

**Namensänderung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Russee-Hasseldieksdamm-Hammer (Kirchenkreis Kiel)**

Vom 14. Oktober 2008

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Russee-Hasseldieksdamm-Hammer führt vom Tage dieser Bekanntmachung an den Namen

„Ev.-Luth. Claus-Harms-Kirchengemeinde Kiel“.

Kiel, den 14. Oktober 2008

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Heuer

Az.: 10 Claus-Harms-KG Kiel

**Freigabe des Übertragungsprotokolls
„EBICS“ im elektronischen Zahlungsverkehr**

Das Übertragungsprotokoll FTAM (file transfer access management) im elektronischen Zahlungsverkehr wird ab dem 01.11.2010 bankseitig nicht mehr verpflichtend unterstützt. Es wird durch EBICS (electronic banking internet communication standard) ersetzt, welches internetfähig ist.

Die in der Nordelbischen Kirche zur Nutzung freigegebenen EDV-Programme für den elektronischen Zahlungsverkehr dürfen auch mit dem Übertragungsstandard EBICS angewendet werden. Bei der Verwendung von EBICS müssen bei einer Transaktion zwei Personen legitimiert sein, um dem Vier-Augen-Prinzip zu genügen.

Weitere Auskünfte erteilt das Nordelbische Kirchenamt – Dez. F – Herr Dr. Pomrehn.

Kiel, den 06.10.2008

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Dr. Pomrehn

Az.: 0551-91 – FH Pom

Pfarrstellenerrichtungen

Die 10. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 errichtet.

Az. 20 Kkr. Alt-Hamburg Dienstleistung mit besonderem Auftrag 10 – P Ma/P Ha(P He)

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Blankenese für ökumenische Arbeit wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 errichtet.

Az.: 20 KK Blankenese Ökumenische Arbeit – P Ma/P He

*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michaelis Osterönfeld, Kirchenkreis Rendsburg, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 errichtet.

Az.: 20 St. Michaelis Osterrönfeld (2) – P Ma / P Ha

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Rendsburg für Seelsorge in den Pflegerischen Diensten wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 errichtet.

Az.: 20 KKr. Rendsburg Seelsorge in den Pflegerischen Diensten – P Ma(P Vo)/P Ha

III. Pfarrstellenausschreibungen

Die **jetzigen Kirchenkreise Angeln, Schleswig und Flensburg** haben beschlossen, das Regionalzentrum ihres **künftigen gemeinsamen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg** in Kappeln anzusiedeln.

Die neu geschaffene Stelle

**einer Leiterin/eines Leiters für das Regionalzentrum
(Pastorin/Pastor 100 %)**

soll schon zum 1. Februar 2009 besetzt werden.

Tätigkeitsbeschreibung:

- die verschiedenen Fachkompetenzen des Kirchenkreises sollen unter einem Dach gebündelt werden,
- ihre Zusammenarbeit soll von den Inhalten der Arbeitsfelder und von den Arbeitsverläufen her strukturiert werden,
- die beschlossenen Arbeitsfelder (Kirche und Kirche/Theologie, Kirche und Kultur, Kirche und Gesellschaft/Individuum) sollen konzeptionell ausdifferenziert und mit den bereits bestehenden Arbeitsbereichen verzahnt werden,
- es ist ein enger und lebendiger Kontakt zu halten, und zwar gleichermaßen zum Kirchenkreis, zu den Gemeinden und zu der Nordelbischen Ebene,
- damit die Arbeit der Ortsgemeinden entlastet und ergänzt werden kann, auch durch Angebote für ortsgemeindlich nicht gebundene Menschen,
- und damit der Kirchenkreis sich kräftig, sichtbar und wirkungsvoll in Kultur, Gesellschaft und Politik profilieren kann.

Wir erwarten:

- ausgewiesene und bewährte Kompetenz in Leitungs- und Teamarbeit,
- Fähigkeit zum Buchstabieren der Theologie in den genannten Arbeitsfeldern,
- Freude an konzeptioneller Arbeit im Team,
- Erfahrung in Erwachsenenbildung und Arbeit mit Institutionen.

Bei der Wohnungssuche im Umkreis Kappeln sind wir gern behilflich.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Kirchenkreisvorstand Angeln, Wassermühlenstr. 12, 24376 Kappeln.

Auskünfte erteilt Propst amt. Hans-Christian Gerber, Tel. 04642/911120.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Dezember 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 2010 – P He

*

Auslandsdienst in INDONESIEN

Die **Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Jakarta** sucht zum 1. August 2009

einen Pfarrer/eine Pfarrerin

für den Zeitraum von sechs Jahren.

Zu den Aufgaben gehören vor allem

- Gemeindeaufbau unter den im Großraum Jakarta lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache,
- deutschsprachige Gottesdienste, Amtshandlungen und Seelsorge,
- familienorientierte kirchliche Angebote und Konfirmandenunterricht,
- Religionsunterricht an der Deutschen Internationalen Schule (bis zum Abitur),
- regelmäßige deutschsprachige Gottesdienste auf Bali,
- Pflege ökumenischer Kontakte zu den indonesischen Kirchen.

Ein auch für Gemeindeveranstaltungen geeignetes Pfarrhaus ist angemietet. Ein Dienstfahrzeug steht zur Verfügung. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der EKD.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin aus einer Gliedkirche der EKD mit mehrjähriger Gemeindeerfahrung und Freude an Predigt und Unterricht. Hohe kommunikative Kompetenz, interkulturelle Fähigkeiten und gute Englischkenntnisse sind Voraussetzung. Die Beherrschung bzw. Bereitschaft zum Erlernen der indonesischen Sprache wird erwartet. Ein Intensivsprachkurs vor Dienstantritt ist vorgesehen.

Bewerbungsfrist: **5. Januar 2009 (Poststempel)**.

Ausschreibungsunterlagen und weitere Auskünfte erhalten Sie beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: (0511) 2796-231
Fax: (0511) 2796-99-231
E-Mail: eastasia@ekd.de

Az.: 2020-3 – P Sc

*

Auslandsdienst im Iran und am Persischen Golf

Die **Ev. Kirche in Deutschland (EKD)** sucht für den Pfarrdienst in Teheran nebst Reisedienst am Persischen Golf zum 1. September 2009 für einen Zeitraum von sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Teheran ist eine moderne Großstadt, gastfreundlich und vielschichtig. Die dortige vitale Kirchengemeinde ist seit 50 Jahren geistliches und kulturelles Zentrum für Menschen deutscher Sprache.

Gesucht wird ein(e) Seelsorger(in) mit Offenheit für komplexe Aufgaben in einem anspruchsvollen Umfeld.

Gute Englisch-Sprachkenntnisse und die Bereitschaft, Grundkenntnisse in Farsi und Arabisch zu erlernen, werden erwartet.

Die Gemeinde besitzt eine eigene Kirche mit angrenzendem geräumigen Pfarrhaus und Garten. Eine deutsche Botschaftsschule ist vorhanden.

Für den Gemeindeaufbau in einigen Ländern am Persischen Golf sowie die Entwicklung und Umsetzung eines Konzeptes „Kirche am Golf“ – in Zusammenarbeit mit dem in Dubai stationierten Pfarrer – sollten Sie Lust an neuen Formen der Gemeindegemeinschaft und Belastbarkeit im Reisedienst mitbringen.

Ende der Bewerbungsfrist: **20. Januar 2009 (Poststempel)**.

Nähere Informationen und Ausschreibungsunterlagen können Sie anfordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: (0511) 2796-223 / -236
Fax: (0511) 2796-99236
E-mail: susanne.helbig@ekd.de

Az.: 2020-3 - P Sc

*

Auslandsdienst in Italien

Die **Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI)** sucht für die Evangelisch-ökumenische Gemeinde **Ispira-Varese** zum 1. September 2009

für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar in Stellenteilung

für die pastorale Betreuung evangelischer Christinnen und Christen mit Schwerpunkt Religionsunterricht an der Euro-paschule in Varese.

Wir erwarten:

- Freude an lebensorientierter Verkündigung und intensiver Seelsorge,
- Erfahrung im Religions- und Konfirmandenunterricht,
- Bereitschaft zur Kinder- und Jugendarbeit und deren Ausbau,
- Interesse und Freude an ökumenischer Zusammenarbeit, besonders in Verbindung mit der niederländischen Sprachgruppe und Zusammenarbeit mit den niederländischen Prädikanten,
- Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Einfühlungsvermögen,
- Mitarbeit in der ELKI.

Wir bieten:

- eine lebendige Kirchengemeinde mit ca. 240 Mitgliedern nahe dem schönen Lago Maggiore,
- einen motivierten und offenen Kirchengemeinderat sowie engagierte ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
- ein Pfarrhaus mit Garten und eine gute Infrastruktur.

Das Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI). Ein bis zu 8wöchiger von der EKD finanzierter Sprachkurs in italienisch wird vor Dienstbeginn angeboten. Niederländische Sprachkenntnisse sind erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim:

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: 0511/2796-126 oder -127
Fax: 0511/2796-725
E-Mail: suedeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: **10. Januar 2009 (Poststempel).**

Az.: 2020-3 - P Sc

*

Auslandsdienst in Spanien

Die **Deutschsprachige Evangelische Gemeinde Madrid – mit Filialgemeinde in Sevilla** – sucht zum 1. September 2009 für sechs Jahre

eine erfahrene Pfarrerin/einen erfahrenen Pfarrer.

Die zentral gelegene Gemeinde umfasst etwa 1.000 Mitglieder deutscher Muttersprache (zeitlich befristet in Spanien Ansässige sowie Langzeitresidenten), darunter viele junge Menschen, die sich aktiv am Gemeindeleben beteiligen. Die Gemeinde ist in ein umfangreiches Netzwerk deutscher Institutionen und spanischer protestantischer Organisationen eingebunden.

Erwartet werden:

- Freude an lebensorientierter Verkündigung und intensiver Seelsorge,
- Gemeindegarbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Anleitung und Koordinierung der ehrenamtlichen Mitarbeiterschaft,
- Unterricht an der Deutschen Schule,
- Teilnahme an Sitzungen deutscher und spanischer Institutionen,
- Pflege ökumenischer Kontakte,
- Öffentlichkeitsarbeit und Wahrnehmung von Repräsentationspflichten,
- pastorale Betreuung der Filialgemeinde Sevilla,
- gute Spanischkenntnisse.

Die Gemeinde bietet:

- ein aktives Gemeindeleben,
- ein reges kulturelles Angebot (Konzerte, Ausstellungen),
- einen teamorientierten Mitarbeiterstab und einen erfahrenen Gemeindegkirchenrat,
- eine eigene Kirche mit Pfarrhaus und Gemeinderäumen.

Das Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Ein Sprachkurs (bis zu 8 Wochen) wird vor Dienstbeginn angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: 0511/2796 - 126/ 127
Fax: 0511/2796 - 72
E-mail: suedeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: **30. November 2008 (Poststempel).**

Az.: 2020-3 - P Sc

*

In der **Kirchengemeinde Bad Schwartau im Kirchenkreis Eutin** wird die 1. Pfarrstelle (100 %) vakant und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Bad Schwartau liegt in der Stadt Bad Schwartau und ist in der Region verbunden mit den Kirchengemeinden Rensefeld und St. Martin Cleverbrück. Die Regionalisierung verlangt eine Mitarbeit in einzelnen Fachaus-

schüssen, gemeinsamen Gottesdiensten und Projekten (u.a. Diakonie gGmbH, gemeinnützige KiTa GmbH).

Zur Kirchengemeinde Bad Schwartau gehören 3.600 Gemeindeglieder.

Die Gemeinde hat 2 Predigtstätten: die 500 Jahre alte Georgskapelle und die 1962 erbaute Christuskirche. Eine zweite Pfarrstelle (100 %) ist mit einem Kollegen besetzt.

Bad Schwartau liegt direkt vor den Toren Lübecks und verfügt über eine sehr gute Verkehrsanbindung. Alle Schularten sind vor Ort vorhanden.

Die Ostsee ist wenige Fahrminuten entfernt. Es bestehen gute Kontakte zu den Einrichtungen der Stadt und zum Bürgerverein.

Die Dienstwohnung ist ein großzügig ausgelegtes Pastorat mit 160 qm und befindet sich neben der Christuskirche in direkter Nachbarschaft zur Kindertagesstätte.

Die Aufgabenbereiche der Stelle umfassen neben eigener Schwerpunktsetzung:

- Betreuung des Gemeindebezirks in Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht und Seelsorge,
- Begleitung und Betreuung in den drei Senioren- und Pflegeheimen,
- Gottesdienste und Begleitung der Demenzkranken in der Villa Humanitas,
- Hausbesuche,
- Andachten und Krankenbesuche in den Krankenhäusern Helios, Agnes Karll und Asklepios,
- Begleitung der Diakonie gGmbH,
- Begleitung der gemeinnützigen KiTa GmbH.

Der Kirchenvorstand wünscht sich einen Pastor/eine Pastorin, der/die

- Freude an der Verkündigung des Wortes Gottes hat,
- Engagement für den Gemeindeaufbau mitbringt; insbesondere auch über die Arbeit mit jungen Familien und in der Kindertagesstätte,
- Aufmerksamkeit hat für die Kirchenmusik,
- bereit ist zur Zusammenarbeit mit den Pastorinnen und Pastoren in der Region,
- PC-Kenntnisse für gestalterische Arbeit (Gemeindebrief) mitbringt,
- kompetent ist in Leitungsaufgaben.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Eutin, Herrn Matthias Wiechmann, Schloßstraße 13, 23701 Eutin.

Auskünfte erteilen Pastor Reimer Kolbe, Tel. 0451-22127, der Propst des Kirchenkreises Eutin, Matthias Wiechmann, Tel. 04521-800534 oder 800532, sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Uwe Steinbach, Tel. 0451-25831.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Dezember 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Bad Schwartau (1) – P Kä

*

In der **Kirchengemeinde Glückstadt/Elbe im Kirchenkreis Rantzau** ist die 2. Pfarrstelle (100 %) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Glückstadt hat etwa 7.000 Gemeindeglieder bei 12.000 Einwohnern.

Es gibt 3 Pfarrstellen mit drei Gemeindehäusern und 2 Predigtstellen (Paul-Gerhardt-Haus und die historische Stadtkirche). Seit neuestem wird auch die Kirchengemeinde Borsfleth (500 Gemeindeglieder) mit der historischen St. Urban Kirche mit betreut.

Die Aufgabenbereiche sind bisher regional und funktional aufgeteilt.

Die 2. Pfarrstelle umfasst die Stadtteile Glückstadt-Nord und Butendiek mit großer kultureller und sozialer Vielfalt. Dort leben etwa 2.400 Gemeindeglieder. Dazu gehören auch die Aufgabenbereiche: Kontakt zu den Glückstädter Werkstätten - einer großen Einrichtung für Menschen mit Behinderungen - und der Ev. Stiftung Alsterdorf sowie die Begleitung der Jugendarbeit.

Glückstadt ist eine liebenswerte Kleinstadt und liegt im Hamburger Einzugsbereich (ca. 35 Minuten mit der Bahn bis in die Hamburger City) und hat mit dem historischen Marktplatz und dem Segelhafen eine ansprechende Ausstrahlung. Die sehenswerte Elbestadt liegt inmitten eines großen Gemüseanbaugebietes.

Alle Schularten sind am Ort.

Neben den innergemeindlichen Aufgabenfeldern wird die Arbeit in unserer Gemeinde auch von der Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden in der Region geprägt.

Ein selbstständig arbeitendes Kirchenbüro unterstützt die vielfältigen Arbeitsbereiche (4 Kindertagesstätten und der Friedhof sind in kirchlicher Trägerschaft).

Viele Ehrenamtliche bereichern die Vielfalt der Gemeinde.

Für die oder den Pfarrstelleninhaber/in wird ein der persönlichen Situation entsprechendes Pfarrhaus bzw. eine Pfarrwohnung angemietet.

Wir suchen eine Pastorin/einen Pastor, die/der aufgeschlossen ist für die Zusammenarbeit mit vielen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und bereit ist, sich in unserer Gemeindekonzeption wieder zu finden und einzubringen. Nachzulesen bei www.kirche-glueckstadt.de.

Schwerpunkte unserer Gemeindegliederarbeit sind:

- der sonntägliche Gottesdienst, der auch in unterschiedlichen Formen stattfindet, wie zum Beispiel Themengottesdienste, Kinder- und Jugendgottesdienst,
- die vielfältige Jugendarbeit,
- die aktive Seniorenarbeit,
- das umfangreiche musikalische Angebot.

Wir freuen uns auf Sie, wenn Sie unser Gemeindeleben konstruktiv mitgestalten und neben dem Bewährten auch eigene neue Akzente setzen möchten.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an Herrn Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein über den Herrn Propst des Kirchenkreises Rantzau, Herrn Kurt Puls, Kirchenstr. 3, 25335 Elmshorn, Tel. 04121-29827.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor T.-C. Schröder, Tel. 04124-5224, Frau Pastorin Jutta Jungnickel, Tel. 04124-4153, Frau Elke Grimm, Tel. 04124-2821, Propst Kurt Puls, Tel. 04121-29827.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. November 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Glückstadt (2) – P Ha

*

In der **Michaelis-Kirchengemeinde Kiel** im Kirchenkreis Kiel ist die 3. Pfarrstelle (75 %) vakant und voraussichtlich zum 1. März 2009 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Wir bieten:

Eine lebendige Gemeinde mit ca. 6.000 Gemeindegliedern, über 140 aktiven Ehrenamtlichen und einen engagierten Kirchenvorstand.

Ein wunderschönes Pastorat, im Jugendstil erbaut.

Neben den Pastorinnen sind hauptamtlich eine Organistin, eine Küsterin, eine Gemeindegemeindeführerin, eine Verwaltungsangestellte, eine Jugendwartin, eine Pädagogin für die Arbeit mit Kindern, eine Begegnungsstättenleiterin, zwei Reinigungskräfte und ein Hausmeister angestellt.

Die Kirchengemeinde ist Träger einer 4-zügigen KiTa. Hier arbeiten, neben der Leiterin, 7 Erzieherinnen und 2 Heilpädagoginnen, eine Küchenkraft und zwei Zivildienstleistende. Zusätzlich befindet sich regelmäßig eine Person im „Freiwilligen Sozialen Jahr“ in der KiTa.

Die Gemeinde hat an einer Gemeindeberatung teilgenommen und ein Leitbild erarbeitet, das seinen Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendarbeit hat.

Wir beherbergen eine erfolgreiche Begegnungsstätte in unserem großen Gemeindehaus und auf dem Gemeindegebiet befinden sich 6 Alten- und Pflegeheime.

In Michaelis leben wir den christlichen Glauben als eine Kirche mit offenen Türen.

In Gottesdiensten, Gruppen und Projekten feiern wir das Leben, wie Gott es uns im befreienden und tröstenden Wort des Evangeliums zugesagt hat.

Wir laden ein zum Mitmachen und Mitgestalten. Das drückt sich in verschiedenen Bereichen aus.

Ob es ein Kindermusical, vom Kinderchor gesungen und gespielt, ist oder das Krippenspiel zu Weihnachten, von den Kindergruppen des K.I.M. (Kinder in Michaelis) gestaltet, das Musicalprojekt NETWORK mit den jeweiligen Konfirmandinnen und Konfirmanden, das für die Produktion „Gipsy style“ einen Preis gewann, der Posaunenchor und der Gospelchor, die fish-band (Band für Erwachsene), oder die j-fish-band, Teil des J.I.M. (Jugend in Michaelis), die Gitarrengruppen und Flötengruppen oder die „Singemäuse“ sind, die regelmäßig Gottesdienste mitgestalten. Ob es der Besuchsdienst ist, der Bibelgesprächskreis, das Frauenfrühstück, der ökumenische Frauenkreis, die „Michaelas“, der Altenkreis, die Theatergruppe...

Vielfältig und lebendig ist Michaelis.

Diese Vielfalt wird auch in unseren 4 verschiedenen Gottesdienstformen sichtbar.

Jeden 1. Sonntag im Monat ist Gottesdienst für Groß und Klein, jeden 2. Sonntag feiern wir den Gottesdienst mit Abendmahl in traditioneller Form, an jedem 3. Sonntag im Monat wird ein Jugendgottesdienst gefeiert, jeden 4. Sonntag

im Monat feiern wir den Besinnlichen Gottesdienst. Sollte ein Monat 5 Sonntage haben, wird am letzten Sonntag ein Abendgottesdienst um 18.00 Uhr gefeiert, ansonsten beginnen unsere Gottesdienste um 10.00 Uhr.

Für die unterschiedlichen Gottesdienste sind jeweils eigene Liturgien vorhanden.

Zusätzlich feiern wir 1 x im Monat Kindergottesdienst.

Wir freuen uns über:

eine Pastorin/einen Pastor die/der bereit ist,

- Kontakt zu allen Altersgruppen zu pflegen,
- gerne unser Gottesdienstmodell umzusetzen,
- vertrauensvoll und partnerschaftlich mit den Kollegen, dem Kirchenvorstand und den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zusammenzuarbeiten,
- bereichsübergreifend und vernetzend zu denken,
- inhaltlich und formal flexibel zu sein,
- im Pastorat vor Ort zu leben,
- eine persönlich zugewandte Seelsorge in ihrem/seinem Gemeindebezirk zu pflegen,
- die eigenen Begabungen in der Gemeinde fruchtbar werden zu lassen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Herrn amtierenden Propst des Kirchenkreises Kiel, Herrn Thomas Lienau-Becker, Falckstr. 9, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen der amt. Propst des Kirchenkreises Kiel, Tel. 0431/2402302, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Gerhard Voigt, Tel. 0431/684717, die stellvertretende Vorsitzende, Pastorin Bettina Hansen, Tel. 0431/698058, und Pastorin Wiebke Ahlfs, Tel. 0431/641565. Nähere Informationen zu unserer Gemeinde auch unter: www.michaeliskirche-kiel.de.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Dezember 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Michaelis Kiel (3) – P Kä

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nahe im Kirchenkreis Segeberg** ist die 2. Pfarrstelle (50 %) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Ev.-Luth. Kirchengemeinde gehören rund 3500 Gemeindeglieder in den Dörfern Itzstedt, Nahe, Kayhude und Oering. Es gibt 2 feste Predigtstätten in Nahe und Oering. Gottesdienste werden auch auf Bauernhöfen und an anderen besonderen Orten gefeiert. Die Gemeinde liegt zwischen Bad Segeberg und Norderstedt im Hamburger Randgebiet und führt Menschen zum Arbeiten, Einkaufen und anderen Lebensvollzügen aus der Gemeinde heraus. Sie zu sammeln und zur Mitgestaltung kirchlichen Lebens zu motivieren, ist zentrales Anliegen der Gemeinde. Schwerpunkte liegen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit (Kinderkirche, Zeltlager, Jugendleiterausbildung, Jugendgottesdienste) und in der Kirchenmusik (Kirchenchor, Kinderchor, Gospelprojekte, Konzerte). Auffallend sind die sehr hohen Konfirmandenzahlen, die die Gemeinde als Geschenk und Chance betrachtet.

Die Gemeinde wünscht sich einen Pastor/eine Pastorin, der/die

- bereit ist, sich auf das Leben der Menschen zwischen Metropole und Dorf einzulassen,
- Ideen und Gespür für Menschen unterschiedlicher Altersgruppen und Milieus mitbringt,
- den Konfirmanden ein guter Ansprechpartner ist und auch Lust auf Jugendarbeit hat,
- Gottesdienste mit der Gemeinde authentisch, einladend und lebendig feiert
- und in den Kasualien den Menschen mit dem Evangelium nahe ist.

Die Gemeinde bietet:

- viele Ehrenamtliche, die mit den Pastoren neue Angebote entwickeln,
- einen gut besuchten Gottesdienst in einer schönen, modernen Kirche,
- Offenheit für Neues und Ungewöhnliches,
- landschaftlich reizvolle Umgebung im Großraum Hamburg.

Bewerbungen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Segeberg, Kirchplatz 1, 23705 Bad Segeberg.

Nähere Auskünfte erteilen Pastor Wulf unter der Tel.-Nr. 04535/476 und der Propst des Kirchenkreises Dr. Klaus Kasch unter der Tel.-Nr. 04551/955 002.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **12. Dezember 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Nahe (2) – P He

*

Die Pfarrstelle im „Kooperations-Projekt Fachhochschule-Kirche zur Erweiterung des Kultur- und Freizeitangebots für Studierende der Fachhochschule Westküste Heide“ (eingeschränkter Dienstumfang 50 %) mit Sitz in Heide ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt für einen Zeitraum von 5 Jahren zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch den Kirchenkreisvorstand Norderdithmarschen.

Heide, die „Marktstadt im Nordseewind“ mit 20.000 Einwohnern, ist Sitz des Kreises Dithmarschen und bietet neben allen weiterführenden Schulen am Ort den Charme einer intakten Kleinstadt mit einem reichhaltigen kulturellen Angebot.

Träger des „Kooperationsprojektes Fachhochschule-Kirche“ ist der Kirchenkreis Norderdithmarschen in Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreis Süderdithmarschen, der Fachhochschule Westküste (www.fh-westkueste.de) und dem Studentenwerk Schleswig-Holstein (www.studentenwerk-sh.de). Das Studentenwerk ist Träger eines Wohnheims mit 62 Plätzen direkt auf dem Campus.

Der/die Stelleninhaber/in gehört dem Konvent des Kirchenkreises Norderdithmarschen an.

Zu den Aufgaben des/der Stelleninhaber/in gehören:

- kulturelle Angebote wie etwa die Organisation von Kleinkunstveranstaltungen, Kultur- oder geselligen Abenden, Theaterbesuchen, Studienreisen u.ä.;

- theologische Angebote wie AG's zu gesellschaftlich-ethischen bzw. religiösen Themen sowie Gottesdienste;
- Seelsorge und Beratung in besonderen Lebenssituationen, nach Möglichkeit auch Anleitung zum Selbstmanagement;
- Förderung von offenen Freizeitangeboten für alle Studierenden, insbesondere diejenigen aus dem Wohnheim.

Eine Studentengemeinde besteht an der FH nicht. Ökumenische Offenheit und Kontaktfähigkeit werden im Blick auf Angehörige anderer Konfessionen und Religionen als selbstverständlich erachtet.

Der/die Stelleninhaber/in ist zugleich Tutor/Tutorin des „Internationalen Begegnungszentrums (IZB)“, das dem Wohnheim angegliedert ist.

Der/die Stelleninhaber/in wird von einem Träger-Beirat sowie einem studentischen Arbeitsausschuss begleitet.

Bewerber bzw. Bewerberinnen sollten über folgende Fähigkeiten und Qualifikationen verfügen:

- Gemeindeerfahrung;
- theologische Kompetenz im akademischen Diskurs;
- kommunikative Kompetenz im Dialog mit Studierenden und Angehörigen der Fachhochschule;
- Eigeninitiative und Organisationstalent;
- Integrationsfähigkeit.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Für die Wohnungsbeschaffung wird Hilfe angeboten.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreis Norderdithmarschen, zu Händen Propst amt. Peter Fenten, Markt 27, 25746 Heide. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Propst amt. Fenten (Tel. 0481/6891-10), Pastorin Anke Berndt (Tel. 04835/340) oder Pastor Jochen Schultz (Tel. 0481/2840).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. November 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 KKr. Norderdithmarschen Fachhochschule Westküste – P Ha

*

In der **Kirchengemeinde Raisdorf (Stadt Schwentimental) im Kirchenkreis Plön** wird die 1. Pfarrstelle (100%) vakant und ist voraussichtlich zum 1. April 2009 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Stadt Schwentimental ist 2008 durch Fusion der bis dahin selbständigen Gemeinden Raisdorf und Klausdorf entstanden. Davon unberührt sind die Philippus-Kirchengemeinde in Klausdorf und die Kirchengemeinde Raisdorf weiterhin eigenständig geblieben. Der Zusammenarbeit der beiden Kirchengemeinden wird aber in Zukunft wachsende Bedeutung zukommen. Die unmittelbar an Kiel angrenzende neue Stadt wird landschaftlich durch das schöne Tal der Schwentine geprägt. Der Ortsteil Raisdorf besitzt gute Verkehrsverbindungen mit der Landeshauptstadt Kiel, der Ostsee und der Holsteinischen Schweiz. Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort, Gymnasien befinden sich in großer Nähe in Kiel Elmschenhagen und in Preetz.

Unsere Kirchengemeinde, die insgesamt etwa 4.500 Gemeindeglieder hat, umfasst neben dem zentralen Ortsteil Raisdorf mit seiner St.-Martins-Kirche und einem großen Gemeindehaus, dem „Haus der Kirche“, noch mehrere umliegende Dörfer und in einem davon, Wildenhorst, die St.-Ansgar-Kapelle. Die Kirchengemeinde hat zwei volle Pfarrstellen. Die Pastoren arbeiten nicht in eigenen Gemeindebezirken, sondern in funktionaler Arbeitsteilung nach Anfrage und nach vereinbarten inhaltlichen Schwerpunkten. Die Inhaberin der zweiten Pfarrstelle hat Schwerpunkte in der Arbeit mit jungen Familien sowie in der Begleitung unseres großen Kindergartens und der von unserer Diakonin verantworteten Kinder- und Jugendarbeit. Neben der allgemeinen pastoralen Gemeindegliederarbeit wird von beiden Pastoren künftig wachsendes Gewicht auf die aufsuchende Seniorenarbeit sowie die Betreuung des großen Alten- und Pflegeheims am Ort zu legen sein. Darüber hinaus erwartet der Kirchenvorstand von der neuen Pastorin/dem neuen Pastor als besonderen Tätigkeitsbereich die Stärkung der Bildungsarbeit für Erwachsene. Hier wünschen wir uns vielfältige Ideen und eigenständig entwickelte Inhalte und Formen. Wichtig sind uns im Bereich der Bildungsarbeit auch die Fortführung und Weiterentwicklung unserer Öffentlichkeitsarbeit sowie im Zusammenwirken mit unserem Kantor die fördernde Begleitung des kirchenmusikalischen Lebens und neue Impulse zur Belebung in diesem Bereich.

Eine vielschichtig strukturierte Gemeinde und ein Kirchenvorstand, der seine Arbeit dann gerade neu begonnen hat, freuen sich auf Sie. Als Dienstwohnung ist das vor einigen Jahren grundlegend renovierte Pastorat unmittelbar neben der St. Martins-Kirche vorgesehen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Plön, Propst Matthias Petersen, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz.

Auskünfte erteilen gerne Pastor Walter Schroedter (1. Pfarrstelle), Tel. 04307 1288, und Pastorin Simone Liepolt (2. Pfarrstelle), Tel. 04307 6238.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Januar 2009**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Raisdorf (1) – PKä

*

Das **Evangelische Regionalzentrum Westküste** (www.erw-breklum.de) ist ein unselbstständiges, übergemeindliches Werk der fünf Ev.-Luth. Kirchenkreise in Dithmarschen und Nordfriesland mit den Arbeitsbereichen Ökumene, Frauen-/Männerarbeit, PE/OE/Gemeindeberatung und Öffentlichkeitsarbeit.

Wir suchen ab dem 1. Januar 2009

als Referentin/Referenten für das Referat „Frauen-/Männerarbeit“

eine Pastorin/einen Pastor (Pfarrstelle 50 %; für die Dauer von 4 Jahren) oder eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter (Stellenumfang 50 %; für die Dauer von 4 Jahren)

Ihre Aufgaben:

- Aus- und Fortbildung sowie Beratung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen der Frauenarbeit im zukünftigen Kirchenkreis Nordfriesland,
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, gegebenenfalls Vortragstätigkeit,

- Fortführung und inhaltliche Entwicklung von Angeboten in den Bereichen „Weltgebetstag“, „Feministische Theologie/Spiritualität“ und „Genderthematik“,
- Referentinnen-tätigkeit, Koordinations- und Vernetzungsaufgaben,
- Konzeptentwicklung und -beratung für den Arbeitsbereich Frauenarbeit für die Kirchenkreis- und Gemeindeebene,
- Beteiligung an der inhaltlichen Entwicklung des ERW für die Westküste.

Ihre Qualifikation:

- pädagogische Ausbildung bzw. profunde Kenntnisse in der Erwachsenenbildung oder vergleichbare Ausbildung,
- Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der kirchlichen Frauenarbeit,
- Identifikation mit feministisch-theologischen und frauenspezifischen Anliegen,
- Fähigkeit zur Koordination und Leitung von Arbeitsteams,
- eigenverantwortliche und zielorientierte Arbeitsweise,
- Kommunikations- und Teamfähigkeit,
- gutes sprachliches Ausdrucksvermögen,
- PC-Kenntnisse.

Wir bieten:

- ein interessantes, vielseitiges Aufgabengebiet mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten,
- ein erfahrenes, interdisziplinäres Team im ERW, das sich als Pilotprojekt im Rahmen des Nordelbischen Reformprozesses versteht,
- eine Bezahlung entsprechend der Qualifikation nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) oder den Besoldungsrichtlinien der NEK.

Der Einsatzbereich liegt im zukünftigen Kirchenkreis Nordfriesland.

Wenn Sie Mitglied einer christlichen Kirche (ACK) sind, richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bitte an das Ev. Regionalzentrum Westküste, Kirchenstraße 4, 25821 Breklum.

Auskünfte erteilen:

Propst H. Kiene, Vorsitzender der Vollversammlung, Tel. 04832/972-200,

Pastor A. Hamann, Leiter des ERW, Tel. 04671/9112-32,

Diakon Ch. v. Stritzky, stellv. Leiter des ERW, Tel. 04671/9112-31.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Die Bewerbungsfrist endet am **30. November 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 2010 – P He

*

Das **Evangelische Regionalzentrum Westküste** (www.erw-breklum.de) ist ein unselbstständiges, übergemeindliches Werk der fünf Ev.-Luth. Kirchenkreise in Dithmarschen und Nordfriesland mit den Arbeitsbereichen Ökumene, Frauen-/

Männerarbeit, PE/OE/Gemeindeberatung und Öffentlichkeitsarbeit.

Wir suchen ab dem 1. Januar 2009

**als Referentin/Referenten für den Arbeitsbereich
„Fundraising“
(Schwerpunkt: Kirchenkreis Dithmarschen)**

eine Pastorin/einen Pastor (Pfarrstelle 50 %; für die Dauer von 4 Jahren) oder eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter (Stellenumfang 50 %; für die Dauer von 4 Jahren)

Ihre Aufgaben:

- Aufbau des Arbeitsbereiches „Fundraising“ im Referat Öffentlichkeitsarbeit des ERW für den Kirchenkreis Dithmarschen,
- Beratung und Ausbildung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisgremien in allen Fragen des Fundraising,
- Entwicklung von Fortbildungsangeboten (z.B.: „easy fundraising“),
- Entwicklung von Musterprojekten für Gemeinden und Kirchenkreiseinrichtungen,
- Konzeptentwicklung, Beratung bei der Umsetzung vor Ort, Dokumentation und Überprüfung der Aktivitäten,
- Aufbau von Angeboten zum Projektservice (Spenderbriefe; Datenbankpflege etc.),
- Aufbau von Qualitätsstandards,
- Kontaktaufbau und -pflege in der Region; Vernetzung auf der Ebene der NEK,
- Beteiligung an der inhaltlichen Entwicklung des ERW für die Westküste.

Ihre Qualifikation:

- Ausbildung als Fundraiserin/Fundraiser (z.B. Fundraising - Akademie) oder Bereitschaft den Abschluss zu erwerben,
- Berufserfahrungen und Kenntnisse im Bereich Fundraising,
- Kreativität und kommunikative Kompetenz,
- gründliche Kenntnis kirchlicher Strukturen und Ordnung,
- eigenverantwortliche und zielorientierte Arbeitsweise,
- Fähigkeit zur Konzeptentwicklung und Planung,
- versierter Umgang mit den Programmen des MS-Office,
- Teamfähigkeit.

Wir bieten:

- ein interessantes, vielseitiges Aufgabengebiet, das es neu zu gestalten gilt,
- ein erfahrenes, interdisziplinäres Team im ERW, das sich als Pilotprojekt im Rahmen des Nordelbischen Reformprozesses versteht,
- eine Bezahlung entsprechend der Qualifikation nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) oder der Besoldungsrichtlinien der NEK.

Der Einsatzbereich liegt im zukünftigen Kirchenkreis Dithmarschen.

Wenn Sie Mitglied einer christlichen Kirche (ACK) sind, richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bitte an das Ev. Regionalzentrum Westküste, Kirchenstraße 4, 25821 Breklum.

Auskünfte erteilen:

Propst H. Kiene, Vorsitzender der Vollversammlung, Tel. 04832/972-200,

Pastor A. Hamann, Leiter des ERW, Tel. 04671/9112-32,

Diakon Ch. v. Stritzky, stellv. Leiter des ERW, Tel. 04671/9112-31

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Die Bewerbungsfrist endet am **30. November 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 2010 – P He

*

Das **Evangelische Regionalzentrum Westküste** (www.erw-breklum.de) ist ein unselbstständiges, übergemeindliches Werk der fünf Ev. - Luth. Kirchenkreise in Dithmarschen und Nordfriesland mit den Arbeitsbereichen Ökumene, Frauen-/Männerarbeit, PE/OE/Gemeindeberatung und Öffentlichkeitsarbeit.

Wir suchen ab dem 1. Januar 2009

**als Referentin/Referenten für den Arbeitsbereich
„Fundraising“
(Schwerpunkt: Kirchenkreis Nordfriesland)**

eine Pastorin/einen Pastor (Pfarrstelle 50 %; für die Dauer von 4 Jahren) oder eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter (Stellenumfang 50 %; für die Dauer von 4 Jahren)

Ihre Aufgaben:

- Aufbau des Arbeitsbereiches „Fundraising“ im Referat Öffentlichkeitsarbeit des ERW für den Kirchenkreis Nordfriesland,
- Beratung und Ausbildung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisgremien in allen Fragen des Fundraising,
- Entwicklung von Fortbildungsangeboten (z.B. „easy fundraising“),
- Entwicklung von Musterprojekten für Gemeinden und Kirchenkreiseinrichtungen,
- Konzeptentwicklung, Beratung bei der Umsetzung vor Ort, Verwaltung des „Bonus-Fonds“, Dokumentation und Überprüfung der Aktivitäten,
- Aufbau von Angeboten zum Projektservice (Spenderbriefe; Datenbankpflege etc.),
- Aufbau von Qualitätsstandards,
- Kontaktaufbau und -pflege in der Region; Vernetzung auf der Ebene der NEK,
- Beteiligung an der inhaltlichen Entwicklung des ERW für die Westküste.

Ihre Qualifikation:

- Ausbildung als Fundraiserin/Fundraiser (z.B.: Fundraising - Akademie) oder Bereitschaft den Abschluss zu erwerben,
- Berufserfahrungen und Kenntnisse im Bereich Fundraising,
- Kreativität und kommunikative Kompetenz,
- gründliche Kenntnis kirchlicher Strukturen und Ordnung,
- eigenverantwortliche und zielorientierte Arbeitsweise,
- Fähigkeit zur Konzeptentwicklung und Planung,
- versierter Umgang mit den Programmen des MS-Office,
- Teamfähigkeit.

ihre durchdachte Ausstattung die flexible Nutzung der Gottesdiensträume.

Im Zuge des geänderten Pfarrstellenschlüssels wird der Kirchengemeinde zum 1. Januar 2009 ein weiterer Pfarrstellenanteil im Umfang von 25 % zugewiesen. In Bezug auf die Verwaltung dieses Anteils ist der Kirchenvorstand in Verhandlung mit der Nachbarkirchengemeinde Hademarschen.

Im 1864 erbauten Pastorat neben der Kirche in Todenbüttel steht eine geräumige, frisch renovierte Dienstwohnung zur Verfügung. Im Haus befinden sich ebenfalls das Kirchenbüro, ein Büro der Schwesternstation und ein Gemeindesaal. Die Kirchengemeinde ist Trägerin der Friedhöfe und mit der Nachbargemeinde Hohenwestedt zusammen Trägerin einer ambulanten Pflegestation.

Das 2005 erbaute, helle und freundliche Gemeindehaus kann von Gruppen aller Generationen genutzt werden.

In Todenbüttel befinden sich ein kommunaler Kindergarten und eine Grund- und Gemeinschaftsschule mit Förderzentrum. Weiterführende Schulen sind in der Nachbargemeinde Hohenwestedt sowie in Rendsburg. Der Ort hat eine intakte Infrastruktur. Gesellschaftliches Leben wird durch zahlreiche Vereine und Verbände ermöglicht.

Das Kirchenbüro ist mit einer Sekretärin (24 Wochenstunden) besetzt, die ebenfalls die Friedhofsverwaltung betreut. Außerdem sind beschäftigt: eine haupt- und eine nebenamtliche Küsterin, ein Friedhofswärter, der ggf. auch Küsteraufgaben versieht, sowie ein Organist, den sich die Kirchengemeinde Todenbüttel in Absprache mit der Kirchengemeinde Hademarschen teilt. Ebenfalls zu gleichen Teilen angestellt ist ein Jugendwart, der die andere Hälfte seiner Stelle in Schenefeld versieht. Die Betreuung der Pfadfindergruppen (ca. 60 Kinder und Jugendliche) ist durch den Jugendwart und ehrenamtliche Helfer und Helferinnen aus den eigenen Reihen gewährleistet. Die älteren Jugendlichen bereichern den Konfirmandenunterricht mit einer wöchentlichen Jugendandacht und einem Jugendkreis. In Bezug auf die o.g. Stellenteilungen gibt es gute Absprachen.

Ehrenamtliches Engagement wird in der Kirchengemeinde Todenbüttel groß geschrieben. So wird die monatlich stattfindende Kinderkirche zurzeit von ehemaligen Konfirmandinnen verantwortet. Darüber hinaus wird das Gemeindeleben von einer Vielzahl Ehrenamtlicher lebendig mitgestaltet (u.a. Lektorinnen- und Besuchsdienst, Seniorenarbeit, Weltgebets-tag, plattdeutsche Gottesdienste).

Der Kirchenvorstand wünscht sich eine Persönlichkeit im Pfarramt,

- die Lust hat, mit Initiative, Gelassenheit und Humor das kirchliche Leben im ländlichen Raum zu gestalten,
- die mit Freude Gottesdienste in unterschiedlichen Formen feiert und es versteht, die Menschen aller Altersstufen und verschiedener Frömmigkeitsstile in die Gottesdienste und andere Angebote einzubinden und Interesse an der Gestaltung eines lebendigen Konfirmandenunterrichts (ca. 2 Gr. pro Jg.) hat,
- die mit eigenen Ideen und der Bereitschaft zu Veränderungen das Gemeindeleben mitgestaltet und es dabei versteht, an Bewährtes anzuknüpfen und neue Impulse zu setzen,
- die spontan und seelsorgerlich einfühlsam auf die Menschen zugehen kann und bereit ist, mit den unterschiedlichen Menschen und Gruppen der Gemeinde zusammenzuarbeiten,
- die über Leitungskompetenz verfügt.

Neben der traditionellen Gemeindefarbeit mit ihren pastoralen Kernaufgaben erwarten wir

- Bereitschaft zur regionalen Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und mit der Kommune und
- das Engagement im Aufsichtsrat der Pflegestation.

Visuelle Eindrücke und nähere Einzelheiten finden Sie auf unserer Internetseite: www.kirchengemeinde-todenbuetel.de. Nähere Auskünfte zur Gemeinde erteilen die stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende Renate Elvers (Tel. 04874/562) und der Propst des Kirchenkreises Rendsburg, Kai Reimer (Tel. 04331/5903-113).

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Rendsburg, Kai Reimer, Postfach 368, 24755 Rendsburg.

Die Bewerbungsfrist endet am **1. Dezember 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Todenbüttel – P Ha

IV. Stellenausschreibungen

Das **Evangelische Regionalzentrum Westküste (ERW)** (www.erw-breklum.de) ist ein unselbständiges, übergemeindliches Werk der fünf Ev.-Luth. Kirchenkreise in Dithmarschen und Nordfriesland mit den Arbeitsbereichen Ökumene, Frauen-/Männerarbeit, PE/OE/Gemeindeberatung und Öffentlichkeitsarbeit.

Wir suchen ab dem 1. Januar 2009

als Referentin/Referenten für das Referat „Frauen-/Männerarbeit“

eine Pastorin/einen Pastor (Pfarrstelle 50 %) oder eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter (Stellenumfang 50 %) für die Dauer von vier Jahren.

Ihre Aufgaben

- Aus- und Fortbildung sowie Beratung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen der Frauenarbeit im zukünftigen Kirchenkreis Nordfriesland
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, gegebenenfalls Vortragstätigkeit
- Fortführung und inhaltliche Entwicklung von Angeboten in den Bereichen „Weltgebetstag“, „Feministische Theologie/Spiritualität“ und „Genderthematik“
- Referentinnen-/Referententätigkeit, Koordinations- und Vernetzungsaufgaben
- Konzeptentwicklung und -beratung für den Arbeitsbereich Frauenarbeit für die Kirchenkreis- und Gemeinde-Ebene
- Beteiligung an der inhaltlichen Entwicklung des ERW für die Westküste

Ihre Qualifikation

- pädagogische Ausbildung bzw. profunde Kenntnisse in der Erwachsenenbildung oder vergleichbare Ausbildung
- Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der kirchlichen Frauenarbeit
- Identifikation mit feministisch-theologischen und frauenspezifischen Anliegen
- Fähigkeit zur Koordination und Leitung von Arbeitsteams
- eigenverantwortliche und zielorientierte Arbeitsweise
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- gutes sprachliches Ausdrucksvermögen
- PC-Kenntnisse

Wir bieten

- ein interessantes, vielseitiges Aufgabengebiet mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten
- ein erfahrenes, interdisziplinäres Team im ERW, das sich als Pilotprojekt im Rahmen des Nordelbischen Reformprozesses versteht
- eine Bezahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) oder den besoldungsrechtlichen Bestimmungen der NEK

Der Einsatzbereich liegt im zukünftigen Kirchenkreis Nordfriesland.

Wenn Sie Mitglied der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bitte an das Ev. Regionalzentrum Westküste, Kirchenstraße 4, 25821 Breklum.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. November 2008**.

Auskünfte erteilen Propst H. Kiene, Vorsitzender der Vollversammlung, Tel. 04832/972-200, Pastor A. Hamann, Leiter des ERW, Tel. 04671/9112-32, und Diakon Ch. v. Stritzky, stellv. Leiter des ERW, Tel. 04671/9112-31.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Az.: 30 – KK Dithmarschen und Nordfriesland – L Bk

*

Das **Evangelische Regionalzentrum Westküste (ERW)** (www.erw-breklum.de) ist ein unselbständiges, übergemeindliches Werk der fünf Ev.-Luth. Kirchenkreise in Dithmarschen und Nordfriesland mit den Arbeitsbereichen Ökumene, Frauen-/Männerarbeit, PE/OE/Gemeindeberatung und Öffentlichkeitsarbeit.

Wir suchen ab dem 1. Januar 2009

als Referentin/Referenten für den Arbeitsbereich „Fundraising“ (Schwerpunkt: Kirchenkreis Dithmarschen)

eine Pastorin/einen Pastor (Pfarrstelle 50 %) oder eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter (Stellenumfang 50 %) für die Dauer von vier Jahren.

Ihre Aufgaben

- Aufbau des Arbeitsbereiches „Fundraising“ im Referat Öffentlichkeitsarbeit des ERW für den Kirchenkreis Dithmarschen
- Beratung und Ausbildung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisgremien in allen Fragen des Fundraising
- Entwicklung von Fortbildungsangeboten (z. B. „easy fundraising“)
- Entwicklung von Musterprojekten für Gemeinden und Kirchenkreiseinrichtungen
- Konzeptentwicklung, Beratung bei der Umsetzung vor Ort, Dokumentation und Überprüfung der Aktivitäten.
- Aufbau von Angeboten zum Projektservice (Spenderbriefe, Datenbankpflege etc.)
- Aufbau von Qualitätsstandards
- Kontaktaufbau und -pflege in der Region; Vernetzung auf der Ebene der NEK
- Beteiligung an der inhaltlichen Entwicklung des ERW für die Westküste

Ihre Qualifikation

- Ausbildung als Fundraiserin/Fundraiser (z. B. Fundraising-Akademie) oder Bereitschaft, den Abschluss zu erwerben
- Berufserfahrungen und Kenntnisse im Bereich Fundraising
- Kreativität und kommunikative Kompetenz
- gründliche Kenntnis kirchlicher Strukturen und Ordnung
- eigenverantwortliche und zielorientierte Arbeitsweise
- Fähigkeit zur Konzeptentwicklung und Planung
- versierter Umgang mit den Programmen des MS-Office
- Teamfähigkeit

Wir bieten

- ein interessantes, vielseitiges Aufgabengebiet, das es neu zu gestalten gilt
- ein erfahrenes, interdisziplinäres Team im ERW, das sich als Pilotprojekt im Rahmen des Nordelbischen Reformprozesses versteht
- eine Bezahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) oder den besoldungsrechtlichen Bestimmungen der NEK

Der Einsatzbereich liegt im zukünftigen Kirchenkreis Dithmarschen.

Wenn Sie Mitglied der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer Gliedkirche der E-vangelischen Kirche in Deutschland sind, richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bitte an das Ev. Regionalzentrum Westküste, Kirchenstraße 4, 25821 Breklum.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. November 2008**.

Auskünfte erteilen Propst H. Kiene, Vorsitzender der Vollversammlung, Tel. 04832/972-200, Pastor A. Hamann, Leiter des ERW, Tel. 04671/9112-32, und Diakon Ch. v. Stritzky, stellv. Leiter des ERW, Tel. 04671/9112-31.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Az.: 30 – KK Dithmarschen und Nordfriesland – L Bk

*

Das **Evangelische Regionalzentrum Westküste (ERW)** (www.erw-breklum.de) ist ein unselbständiges, übergemeindliches Werk der fünf Ev.-Luth. Kirchenkreise in Dithmarschen und Nordfriesland mit den Arbeitsbereichen Ökumene, Frauen-/Männerarbeit, PE/OE/Gemeindeberatung und Öffentlichkeitsarbeit.

Wir suchen ab dem 1. Januar 2009

**als Referentin/Referenten für den Arbeitsbereich
„Fundraising“
(Schwerpunkt: Kirchenkreis Nordfriesland)**

eine Pastorin/einen Pastor (Pfarrstelle 50 %) oder eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter (Stellenumfang 50 %) für die Dauer von vier Jahren.

Ihre Aufgaben

- Aufbau des Arbeitsbereiches „Fundraising“ im Referat Öffentlichkeitsarbeit des ERW für den Kirchenkreis Nordfriesland
- Beratung und Ausbildung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisgremien in allen Fragen des Fundraising
- Entwicklung von Fortbildungsangeboten (z. B. „easy fundraising“)
- Entwicklung von Musterprojekten für Gemeinden und Kirchenkreiseinrichtungen

- Konzeptentwicklung, Beratung bei der Umsetzung vor Ort, Verwaltung des „Bonus-Fonds“, Dokumentation und Überprüfung der Aktivitäten.
- Aufbau von Angeboten zum Projektservice (Spendenbriefe, Datenbankpflege etc.)
- Aufbau von Qualitätsstandards
- Kontaktaufbau und -pflege in der Region; Vernetzung auf der Ebene der NEK
- Beteiligung an der inhaltlichen Entwicklung des ERW für die Westküste

Ihre Qualifikation

- Ausbildung als Fundraiserin/Fundraiser (z. B. Fundraising-Akademie) oder Bereitschaft, den Abschluss zu erwerben
- Berufserfahrungen und Kenntnisse im Bereich Fundraising
- Kreativität und kommunikative Kompetenz
- gründliche Kenntnis kirchlicher Strukturen und Ordnung
- eigenverantwortliche und zielorientierte Arbeitsweise
- Fähigkeit zur Konzeptentwicklung und Planung
- versierter Umgang mit den Programmen des MS-Office
- Teamfähigkeit

Wir bieten

- ein interessantes, vielseitiges Aufgabengebiet, das es neu zu gestalten gilt
- ein erfahrenes, interdisziplinäres Team im ERW, das sich als Pilotprojekt im Rahmen des Nordelbischen Reformprozesses versteht
- eine Bezahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) oder den besoldungsrechtlichen Bestimmungen der NEK

Der Einsatzbereich liegt im zukünftigen Kirchenkreis Nordfriesland.

Wenn Sie Mitglied der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bitte an das Ev. Regionalzentrum Westküste, Kirchenstraße 4, 25821 Breklum.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. November 2008**.

Auskünfte erteilen Propst H. Kiene, Vorsitzender der Vollversammlung, Tel. 04832/972-200, Pastor A. Hamann, Leiter des ERW, Tel. 04671/9112-32, und Diakon Ch. v. Stritzky, stellv. Leiter des ERW, Tel. 04671/9112-31.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Az.: 30 – KK Dithmarschen und Nordfriesland – L Bk

V. Personalnachrichten

Bestätigt wurden:

- mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die Wahl des Pastors Heiko Boysen, Meldorf, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Johannis-Eppendorf – 1. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord;
- mit Wirkung vom 1. November 2008 die Wahl der Pastorin Anne Vollert, Todenbüttel, zur Pastorin der Verbundpfarrstelle der Kirchengemeinden Böel und Süderbrarup-Loit, Kirchenkreis Angeln.

Berufen wurden:

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 bis einschließlich 30. September 2018 der Pastor Sebastian Borck in die nordelbische Pfarrstelle „Leitung des Arbeitsbereiches Seelsorge und Beratung“ verbunden mit der „Leitung des Hauptbereiches 2“;
- mit Wirkung vom 1. November 2009 bis einschließlich 31. Oktober 2014 der Pastor Ralf Diez, Preetz, in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Plön für den Pastoralpsychologischen Dienst (erneute Berufung);
- mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 bis einschließlich 30. September 2013 der Pastor Uwe Heinrich, Plön, in die 14. Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn zur Dienstleistung in den Regionen;
- mit Wirkung vom 16. November 2008 der Pastor Rainer Jungnickel, Glückstadt, auf die Dauer von fünf Jahren in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzeau für Diakonische Gemeindefarbeit im Kirchengemeindeverband Elmshorn;
- mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 die Pastorin Isa Lübbers-Arndt, Hamburg, auf die Dauer von fünf Jahren in die 9. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;
- mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 der Pastor Andreas Meyer-Träger, Hamburg, auf die Dauer von fünf Jahren in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für die Seelsorge in den Jugendamtsheimen;
- mit Wirkung vom 1. November 2008 bis einschließlich 31. Oktober 2013 der Pastor Jochen Schultz, Heide, Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Jugendarbeit;
- mit Wirkung vom 1. November 2008 der Pastor Bernd Soltau, Lübeck, auf die Dauer von fünf Jahren in die 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg des Referats für Gemeinde- und Personalentwicklung.

Beauftragt wurden:

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 der Pastor Mathias Dittmar im Rahmen seiner Beurlaubung durch die Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Helgoland, Kirchenkreis Süderdithmarschen;
- mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 die Pastorin im Probedienst Corinna Gehrke, Plön, mit der Verwaltung der 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn zur Dienstleistung in den Regionen (Auftragsänderung);
- mit Wirkung vom 1. Januar 2009 der Pastor z. A. Lutz Thiele mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sterley (Auftragsänderung).

Beurlaubt wurde:

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 der Propst Dr. Friedemann Green zur Übernahme des Amtes des Vorstehers der Stiftung „Das Rauhe Haus“ in Hamburg.

Übertragen wurde:

- aufgrund seiner Wahl durch die Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche dem Propst Gerhard Ulrich, Kappeln, mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 auf die Dauer von zehn Jahren das Amt des Bischofs im Sprengel Schleswig und Holstein mit dem Dienstsitz in Schleswig.

In den Ruhestand tritt:

- mit Wirkung vom 1. Februar 2009 der Pastor Peter Brüggemann in Eutin.

In den Ruhestand versetzt wurde:

- mit Wirkung vom 1. Februar 2009 der Pastor Holger Hagemann in Brunsbüttel.

Berichtigung der Veröffentlichung vom 1. Oktober 2008:

Bestätigt wurde:

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 die Wahl des Pastors Burkhard Kiersch, Husum, zum Pastor der Kirchengemeinde Hamburg-Horn – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost –.

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i.R.

Ulrich Rüß

geboren am 18. Mai 1913 in Schwinkendorf

gestorben am 12. Juli 2008 in Flensburg

Der Verstorbene wurde am 29. Oktober 1939 in Wolfenbüttel ordiniert.

Anschließend war er Pastor in Braunschweig, Dutenstedt und Goslar. Mit der Übernahme in den Dienst der früheren Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins wurde er mit Wirkung vom 1. Mai 1969 Krankenhausseelsorger der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Flensburg, deren Pastor er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. Juni 1978 blieb.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Rüß.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –
Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellungen bei:
Druckerei: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.
Mail: info@schmidt-klaunig.de

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt